



**BVwG**

Bundesverwaltungsgericht  
Republik Österreich

Postadresse:

Erdbergstraße 192 – 196

1030 Wien

Tel: +43 1 601 49 – 0

Fax: +43 1 711 23 – 889 15 41

E-Mail: [einlaufstelle@bvwg.gv.at](mailto:einlaufstelle@bvwg.gv.at)

[www.bvwg.gv.at](http://www.bvwg.gv.at)

DVR: 0939579

Geschäftszahl (GZ):

W104 2227635-1/52Z

Datum:

04.05.2022

05.05.2022

**N I E D E R S C H R I F T   D E R   M Ü N D L I C H E N  
V E R H A N D L U N G**

Ort der Verhandlung:

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

1030 Wien, Erdbergstraße 192-196

Multifunktionssaal

Beginn:

09:00 Uhr

Vorsitzender Richter (VR):

Dr. Christian BAUMGARTNER

Beisitzender Richter (BR1):

Dr. Werner ANDRÄ

Beisitzende Richterin (BR2):

Dr. Günther GRASSL

Schriftführer:

Hr. AAss PENEDER, Fr. STROHOFER, Fr. AAss LINZER

05.05.2022: Hr. KOLLER, Hr. REISENAUER

Sachverständige:

DI Dr. Ernst MOLDASCHL

Dr. Hans Peter KOLLAR

Beschwerdeführende Partei (BF1): Bürgerinitiative „Nein zur Spange Wörth“, vertreten durch: Rechtsanwälte Dr. Stefan Gloss, Dr. Hans Pucher, Mag. Volker Leitner, Dr. Peter Gloss, Mag. Alexander Enzenhofer, Wiener Straße 3, 3100 St. Pölten,

Dr. Dieter SCHMIDRADLER

Elisabeth PROCHASKA

Beschwerdeführende Partei (BF2): Umweltorganisation Verein Lebenswertes Traisental, vertreten durch: Rechtsanwälte Dr. Stefan Gloss, Dr. Hans Pucher, Mag. Volker Leitner, Dr. Peter Gloss, Mag. Alexander Enzenhofer, Wiener Straße 3, 3100 St. Pölten

Dr. Dieter SCHMIDRADLER

Beschwerdeführende Partei (BF3): Umweltorganisation VIRUS – Verein Projektwerkstatt für Umwelt und Soziales, c/o WUK-Umweltbureau, Währinger Straße 59, 1090 Wien

Wolfgang REHM

Beschwerdeführende Partei (BF4): Umweltorganisation FG LANIUS, vertreten durch den Obmann Mag. Markus Braun, Schlossgasse 3, 3620 Spitz an der Donau

Beschwerdeführende Partei (BF5-BF41):

Andreas Hieger, Josef Kern, Andreas und Martina Harm, Leopold Steinwendtner, Karl Stammer, Michaela Lechner, Franz Jakob, Werner Grubmann, Leopold Marchart, Martina Fink, Alois und Theresia Ramler, Erika und Karl Steger, Johannes Schaup, Bernhard Kamleitner, Gertrude Kern, Andreas Hieger, Rosemarie Weiländer, Martina Kern, Franz Loiskandl, Johann Hausmann, Anna Götzinger, Edmund Bekier, Johann Afflenzer, Leopold und Birgit Sagl, Waltraud Harm, Andrea Götzinger, Christine Hieger, Franz Sterkl, Angela Pruckner, Franz Pruckner, Josef Hieger, Franz und Karin Weiländer, alle vertreten durch:  
Rechtsanwalt Mag. Wolfram Schachinger, Hafengasse 16/4-5, 1030 Wien

Wolfram SCHACHINGER

Projektwerber (PW):

Land Niederösterreich, Amt der  
Niederösterreichischen Landesregierung, Abteilung  
Landesstraßenplanung – ST3, Landhausplatz 1, Haus  
17, 3109 St. Pölten, vertreten durch: Fellner Wratzfeld  
& Partner Rechtsanwälte, Schottenring 12, 1010 Wien

Mag. Eva BÖSS (freiland ZT KoordinationUmwelt)

Dr. Michael HECHT (fwp Rechtsanwälte GmbH)

Josef PEER, LL.M.

Dr. Michael PLATZER

DI Hermine HACKL

Ing. Silvia HIERNER-KOVACS

DI Heinz KREIS

DI Alexandra JANETSCHEK-BORST

Mag. Martin POLLHEIMER

DI Helmut SCHINDL

Ing. Ernst MAYER

Vertreter der belangten Behörde  
(bB):

NÖ Landesregierung, Amt der Niederösterreichischen  
Landesregierung, Gruppe Wirtschaft, Sport und  
Tourismus, Abteilung Anlagenrecht – WST1,  
Landhausplatz 1, Haus 14, 3109 St. Pölten  
vertreten durch:

Mag. Paul SEKYRA

Standortgemeinde: Dipl. Ing. Thomas ZEH (St. Pölten, am 04.05.2022  
anwesend)

ASFINAG als PW der S 34 Traisental

Schnellstraße: Dr. Christian SCHMELZ

DI Reinhard DAVID

DI Alexander HELEKAL

Gegenstand der Verhandlung:

Vorhaben „Landesstraße L 5181, Spange Wörth“ – Beschwerden gegen den Bescheid der Niederösterreichischen Landesregierung vom 12.11.2019, Zl. WST1-U-663/045-2019, mit dem dem Land Niederösterreich, vertreten durch das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Abteilung Landesstraßenplanung (ST3), die Genehmigung für das Vorhaben „Landesstraße L 5181, Spange Wörth“ gemäß Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 erteilt wurde.

#### 04.05.2022:

VR prüft nach Aufruf der Sache die Identität und Stellung der Anwesenden sowie etwaige Vertretungsbefugnisse wie oben eingetragen (Vollmachten der BI Nein zur Spange Wörth und Lebenswertes Traisental werden als **Beilage ./0** Zur VHS genommen).

VR stellt fest, dass die Parteien zur mündlichen Verhandlung ordnungsgemäß geladen wurden.

Die Anwesenheitsliste wird als **Beilage ./1** der Verhandlungsschrift angeschlossen.

VR weist auf die Einhaltung der Maßnahmen zur Eindämmung von Covid-19 hin: Es besteht eine Pflicht zur Abstandhaltung von 1,5 bis 2 m zwischen den Personen und zum Tragen eines Mund-Nasenschutzes (FFP2-Maske).

VR stellt die Mitarbeiter/innen des Gerichts vor und erläutert die Senatszusammensetzung.

VR legt den bisherigen Verfahrensgang dar.

VR erläutert die Form der Protokollierung (Schreibkräfte) und die technischen Möglichkeiten, sich zu Wort zu melden und Stellungnahmen abzugeben (Beamer, Mikrophone).

VR verweist auf das Verbot von Fernseh-, Hörfunk-, Film- und Fotoaufnahmen im Mediengesetz (§ 22, Fernseh- und Hörfunkaufnahmen und -übertragungen sowie Film- und Fotoaufnahmen von Verhandlungen der Gerichte sind unzulässig.)

VR fordert zur Fairness auf und kündigt die Verhängung von Ordnungsstrafen gem. § 34 AVG an, falls notwendig. Er weist darauf hin, dass die Verhandlung zwar öffentlich ist, aber das Recht auf Gehör nur den Parteien zusteht.

Es liegen 2 Gutachten vor: Das landwirtschaftliche Gutachten des Dr. MOLDASCHL und das ergänzte naturschutzfachliche Gutachten des Dr. KOLLAR. Ich werde heute zunächst Dr. MOLDASCHL um die überblickshafte Darlegung seines Gutachtens ersuchen, später dann Dr. KOLLAR, und die Parteien haben jeweils die Möglichkeit, dazu Fragen zu stellen und diese mit den Sachverständigen zu erörtern. Gibt es davor allgemeine Stellungnahmen von Verfahrensparteien?

Dr. MOLDASCHL präsentiert sein GA.

SCHACHINGER: Ich vertrete überwiegend Landwirte im Rahmen meiner Tätigkeit und ihr GA stammt von 2019. Die generelle Situation seit 2019 für Landwirte hat sich unfassbar verschlechtert. Viele Mandanten die generell aufgehört haben, bzw. genehmigte Projekte, die aus wirtschaftlichen Gründen gar nicht errichtet werden. Hat sich dbzgl. bei Ihrer Beurteilung trotzdem nichts geändert?

MOLDASCHL: Die Auswirkung der Errichtung der Spange Wörth auf den Obstbaubetrieb Götzingen ist insoferne nur deshalb von großer Bedeutung, weil der unmittelbar betroffene Fuchsacker, wie der Name schon sagt, ackerbaulich genutzt wird und zurzeit keine Obstplantage aufweist. Der angesprochene Fuchsacker bietet sich auch für Ersatzpflanzungen von Bioobstanlagen nicht an, weil er aufgrund seiner natürlichen Produktionsbedingungen Bodenklima und seiner Konfiguration nicht dafür geeignet erscheint. Daher wird der Betrieb Götzingen mit seiner Hauptproduktionsschiene, der Bioobstproduktion, durch die Spange Wörth nicht nachhaltig und erheblich beeinträchtigt. Die Hauptauswirkung auf den Betrieb Götzingen ist die Durchschneidung durch die S34 und die dadurch notwendigen Ersatzpflanzungen, die aber wiederum auf solchen Produktionsflächen möglich und sinnvoll sind, die auch die für eine Obstkultur nachhaltige Ertragsmöglichkeiten erwarten lassen. Ich bin daher der Meinung, dass die wirtschaftliche Entwicklung seit GA-Erstellung 2019 bis zum heutigen Tage 2022 sich nicht wesentlich auf die Auswirkungen und die Prüfung der Substanzgefährdung auswirken bzw. ausgewirkt haben.

Auf Nachfrage von SCHACHINGER gibt MOLDASCHL noch an: Ich verweise nochmals auf die Ausführungen im schriftlichen GA, in dem ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass der Obstbaubetrieb Götzingen durch die Durchschneidung seiner Obstplantagen im Zuge der Trassenführung der S34 erheblich beeinträchtigt wird und für die Ersatzpflanzung der verlorenen Obstbauflächen auf Eigengrund Ersatzflächen benötigt. Ihm stehen solche Flächen grundsätzlich auch zur Verfügung, nur der durch die Spange Wörth durchschnittene Fuchsackere stellt keine mögliche Ersatzpflanzungsfläche für den Betrieb dar, weil er keine geeigneten natürlichen Produktionsbedingungen hinsichtlich Wasser, Boden und klimatische Verhältnisse aufweist. Die betriebswirtschaftliche Kalkulation im GA 2019 bezieht sich sowohl auf die Auswirkungen der S34 als auch die Auswirkungen der Spange Wörth. Die Beurteilung erfolgte somit für beide beantragten Baumaßnahmen.

SCHACHINGER: Danke für die nochmalige Präzisierung, auf die ich hinauswollte. Sie ist für uns deshalb verfahrensentscheidend, weil ja das Projekt S34 neu evaluiert wird, voraussichtlich nicht in der derzeit beantragten Form realisiert wird. Daraus ergibt sich dann rechtlich, dass die Begutachtung nicht mehr passen könnte bzw. nicht nur betreffend Familie Götzingen, sondern auch andere von mir vertretene Landwirte eine neuerliche Begutachtung erforderlich ist. Aufgrund des fachlichen und rechtlichen Konnexes der beiden Vorhaben betrifft das dann auch die Begutachtung für das Vorhaben Spange Wörth.

SCHMIDRADLER: Haben Sie bei der Beurteilung der negativen Auswirkung und bei der Existenzgefährdung die großräumige Kontaminierung durch Mikroplastik von Reifenabrieb berücksichtigt?

VR: Dies hätten Sie in der behördlichen Verhandlung zunächst einen luftreinhaltetechnischen SV fragen müssen, ein derartiger SV ist hier in diesem Verfahren aufgrund der Beschwerdevorbringen nicht herangezogen worden.

MOLDASCHL: Das überschreitet mein Fachgebiet und war auch nicht beantragt.

SCHACHINGER: Ist Ihrer Erfahrung nach bei einem Bioobstbetrieb mit Direktvermarktung aufgrund der direkten Lage an einer stark frequentierten Straße mit Umsatzeinbußen zu rechnen?

MOLDASCHL: Grundsätzlich verweise ich dzbgl. Auf meine Ausführungen auf Seite 59, wo ich die Auskunft der Biokontrollstelle eingeholt habe.

HIEGER: Das GA stammt aus 2019?

MOLDASCHL: Ja.

HIEGER: Seit kurzem stellen wir uns alle die Frage, wie konnte es passieren, dass wir in eine derartige Abhängigkeit bei Energie gekommen sind? In absehbarer Zeit werden wir uns die Frage stellen, wie konnte es passieren, dass wir so viele Flächen zubetoniert haben?

VR lässt diese Frage nicht zu, weil sie nicht den Themenbereich des SV MOLDASCHL betrifft, der die Substanzgefährdung des Betriebes Götzinger zum Inhalt hat.

SCHMIDRADLER: Ich halte fest, dass heute wissenschaftlich nachgewiesen ist, dass Mikroplastik und Schwermetalle von der Straße vom Straßenverkehr von Pflanzen wie Apfelbäumen, Getreidepflanzen systematisch aufgenommen werden. Ich zitiere aus der Bürgerinformationssendung „Aktuell nach 5“ vom 28.04.2022: „Alle Experten sind sich einig. Das Problem und die gesundheitlichen Gefahren des Reifenabriebes wurden bisher unterschätzt. Ich lege dazu das Transkript zur Sendung sowie ein Kurz-GA zum Schadpotenzial der pflanzlichen Aufnahme von straßenverkehrsbedingten Abrieben vor (wird als **Beilage ./2** der VHS angeschlossen).

**Die Verhandlung wird um 09:35 Uhr unterbrochen und um 09:45 Uhr fortgesetzt.**

VR: Ich schließe das Ermittlungsverfahren zum Themenbereich „Substanzgefährdung von landwirtschaftlichen Betrieben“ gemäß § 40 Abs. 5 in Verbindung mit § 16 Abs. 3 UVP-G 2000.

Nunmehr ersuche ich SV KOLLAR, sein überarbeitetes GA darzulegen und insbesondere auf die Änderungen zum seinem ursprünglichen GA einzugehen.

SV KOLLAR legt sein GA vom 27.04.2022 dar.

VR: Zunächst würde ich einmal beginnen beim GA zur Frage 1. Sie haben auf der S. 11 einen Auflagenvorschlag erstattet. Zur Verortung ist mir nicht klar, wo diese Feldlerchenflächen anzulegen sein werden, ob in bestimmten Gemeinden oder KG oder in welcher Entfernung vom Vorhaben höchstens? Kann man diese Verortung näher determinieren? Was sind die verbleibenden Auswirkungen bei Realisierung der Auflage? Ich vermisse neben der vorhandenen Aussage zum Tötungsrisiko betreffend die Feldlerche (S. 19/20) des GA noch eine Aussage zu den verbleibenden Störungswirkungen.

KOLLAR: Zur Lokalisierung der Fläche ist es sinnvoll sie im selben Naturraum anzulegen. Aber natürlich außerhalb der Vorhabenswirkung. Ich erinnere mich, dass bei der letzten

Verhandlung bereits ein Maßnahmenraum präsentiert wurde, in dem Maßnahmen umgesetzt werden sollen. Ich ersuche, diesen Maßnahmenraum zu präzisieren.

HECHT: In der schriftlichen Erörterung der Unterlagen, die im Zuge der letzten Verhandlung überreicht wurden, findet sich eine Spezifikation dieser Fläche im Punkt 2.3. auf der S. 9 und den dort verwiesenen Einlagen.

VR: Herr SV, Sie haben diesen Maßnahmenvorschlag erhalten, haben Sie ihn geprüft und wenn ja, erfüllt er Ihre dbzgl. Anforderungen? Ist das ausreichend bestimmt aus Ihrer Sicht?

KOLLAR: Vorausgesetzt, die 300 m werden eingehalten, natürlich von allen im Raum liegenden Straßen, ist der Maßnahmenraum geeignet. Zur Störwirkung und den verbleibenden Auswirkungen: Es würde marginal vorhabensbedingte Störwirkung verbleiben, eine Minderung von Brutdichten ist nicht zu erwarten. Die Auswirkungen der Landnutzung würden die Auswirkungen der Straße im Allgemeinen übertreffen. Es sind Auswirkungen nie 100 % auszuschließen, aber nach menschlichem Dafürhalten spielt es eine viel größere Rolle, wie die Äcker bewirtschaftet werden.

PROCHASKA: Eine grundlegende Anmerkung zum GA: Um die Dramatik dieser Situation zu unterstreichen. Ich anerkenne das GA von Dr. KOLLAR und möchte hier auch großen Dank aussprechen über die Überarbeitung, die sehr detailliert und sehr gut geworden ist. Ich möchte das trotzdem jetzt herunterbrechen. Es geht hier um einen Kampf um die Restnatur und die Restlebensräume. Die Familie Götzinger verliert durch die Straße landwirtschaftliche Produktionsflächen, die Feldlerche verliert durch die Straße das Brutgebiet. Die Feldlerche bekommt Maßnahmenersatzflächen, nur diese nimmt man jemand anderem weg. Dieser Lebensraum wird derzeit von anderen Menschen und Tieren beansprucht. So gut die Maßnahmen auch sind, das honoriere ich sehr, ist das wieder eine Fläche, die man einer Bäuerin wegnimmt oder einem anderen Tier. Österreich hat im EU-Vergleich das drittdichteste Straßennetz. Die Versiegelung von Naturräumen, auch wenn sie landwirtschaftlich genutzt werden oder Urzeitkrebsen Lebensraum bieten, ist grundlegend abzulehnen. Es geht hier nur mehr um eine Verdrängung der verbliebenen Restlebensflächen. In dieser Dramatik wollen wir uns das auch vor Augen führen. Wir sind in einer Zeit angelangt, hier verweise ich auf das NSchG § 1 Abs. 1, die Lebensgrundlagen zu erhalten (nicht mehr zu versiegeln, im Gegenteil, sie wiederherzustellen oder zu verbessern).

KOLLAR: Ich teile das allgemeine Beklagen des Flächenverbrauchs und der zunehmenden Fragmentierung der Landschaft. Mein Bestreben ist es, und zwar nicht nur bei diesem Projekt, immerhin für die Aufwertung und Sicherung von Flächen für Kennarten und Biotoptypen in

den betroffenen Naturräumen zu sorgen, die jeweils auf Bestandsdauer des Vorhabens gesichert sind und ohne das Vorhaben nicht vorhanden wären.

HIEGER: Können die betroffenen Grundbesitzer, wo diese Maßnahmen geplant werden, enteignet werden oder muss der Grundbesitzer das Einvernehmen mit ihnen herstellen?

VR Grundsätzlich ist es so, dass für straßenbauliche Maßnahmen Enteignung möglich ist, aber meines Wissens nach ist für Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen im Bereich des Naturschutzes nicht möglich. Allerdings gibt es eine Bestimmung im UVP-G, die solches grundsätzlich ermöglicht, diese ist auch auf das vorliegende Vorhaben anwendbar. Meines Wissens nach ist diese Vorschrift allerdings noch niemals wirklich schlagend geworden.

SCHACHINGER: Dadurch, dass es sich um einen Flächenpool handelt, wird die Notwendigkeit einer Enteignung genau einer spezifischen Fläche nicht darlegbar sein.

REHM: Ich wollte gerade so lange diese Grafik noch projiziert ist, hinweisen, dass wir es lediglich mit einem Maßnahmenraum zu tun haben, noch nicht einmal mit einem Flächenpool von konkret als geeignet befundenen möglichen Flächen. Aus meiner Sicht ist das unzureichend und zu konkretisieren. Es ist hier auch noch nicht herausdestilliert, welche Zonen, in diesem Maßnahmenraum angesichts der Einhaltung der Effektdistanz und des vorhandenen Straßensystems dann netto überbleiben würden. Des Weiteren wäre aus unserer Sicht aus festzuhalten, dass diese konkretisierten Maßnahmen auch eine Genehmigungsvoraussetzung darstellen und es eben nicht nur vom Goodwill der PW oder ihrem Verhandlungsgeschick allein abhängt, ex post, ob diese erforderlichen Maßnahmen tatsächlich umgesetzt werden. Es braucht also entweder Zustimmungserklärungen oder eben die Möglichkeit der Anwendung der genannten Bestimmung der § 24 Abs. 15 UVP-G. Die Einschätzung des SV der Eignung des Maßnahmenraums erscheint mir im Lichte des Dargelegten als eine Ad-Hoc-Feststellung, die angesichts des vorliegenden Sachverhalts noch nicht ausreichend tragfähig ist.

KOLLAR: Was den dargestellten Maßnahmenraum betrifft, so traue ich mir in Kenntnis der Landschaft nach mehreren eingehenden Besichtigungen durchaus zu, zu beurteilen, dass geeignete Flächen im Maßnahmenraum zu finden sein werden. Zur Endauswahl und Sicherung der Flächen verweise ich auf den letzten Satz in meinem entsprechenden Auflagenvorschlag auf S. 11 im GA. Es ist Usus, in Auflagen Solches vorzuschreiben und ich sehe keine andere Möglichkeit. Mir wäre es auch lieber, wenn all das schon im Projekt drinnen wäre.

SEKYRA: Nach unserer Ansicht wird durch eine derartige Auflagenformulierung nicht dieselbe Problemstellung verursacht, wie sie im Erkenntnis „Kühtai“ zu Grunde gelegt wurde. Vom VwGH wurde die Aufhebung damit begründet, dass die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit auf einen späteren Zeitpunkt verschoben wurde. Dies ist bei der ggst. Beurteilung nicht der Fall.

**Die Verhandlung wird um 10:40 Uhr unterbrochen und um 10:50 Uhr fortgesetzt.**

VR: Herr SV KOLLAR, was spricht dagegen, die PW zu verpflichten, die Endauswahl der Flächen bereits hier im Genehmigungsverfahren zu treffen und darzulegen?

KOLLAR: Es spricht nichts dagegen. Wie zuletzt kurz ausgeführt, wäre es wünschenswert, wenn derartige Maßnahmen schon im Projekt enthalten wären.

VR: Warum sind diese Maßnahmen nicht im Projekt enthalten?

HECHT: Die Maßnahmen sind sehr wohl im Projekt enthalten, sie sind nur nicht innerhalb des von der PW zum Projektgegenstand erhobenen Maßnahmenraum im Detail verortet. Diese detaillierte Verortung – das nehmen wir zur Kenntnis – wäre zwar offensichtlich aus der Sicht des SV möglich, und vielleicht sogar wünschenswert; allerdings hat der SV auch bestätigt, dass es ausreichend ist, wenn diese Fläche im Gesamtumfang der angegebenen 3 ha nur innerhalb dieses Maßnahmenraums liegen. Das UVP-G verlangt auch für derartige Vorhaben (im Landesstraßenbereich in § 17 und im Bundesstraßenbereich im § 24f) nur, dass die für die Umweltverträglichkeit notwendigen Maßnahmen getroffen (oder durch Auflagen vorgeschrieben) werden. Wenn es aber für die Umweltverträglichkeit ausreichend ist, wenn diese Maßnahmen nur im angegebenen Raum gesetzt werden, darf eine detaillierte Verortung darüberhinausgehend nicht vorgeschrieben werden.

SCHACHINGER: Zwangsmaßnahmen würden durch eine solche Vorgangsweise erst ermöglicht und diese Parteien hätten an der Verhandlung teilnehmen müssen.

VR: Was hindert Sie faktisch und praktisch, diese Flächen jetzt schon zu verorten?

HECHT: Man muss sehen, dass bis zur rechtskräftigen Genehmigung und von der rechtskräftigen Genehmigung bis zur Inbetriebnahme große Zeiträume vergehen können. Es macht keinen Sinn, die bis dahin eintretenden faktischen Entwicklungen nicht zu berücksichtigen. Insbesondere wird es am Ende dieses langen Zeitraumes Eigentümer oder sonst zivilrechtlich verfügungsberechtigte geben, die sehr froh sind, ihre Flächen für diese Zwecke verwertet zu sehen und andere, die Flächen für diese Zwecke nicht „überlassen“

wollen. Es ist daher schon rein zivilrechtlich, sowohl im Interesse der PW als auch deren potenzieller Vertragspartner als auch potenzieller zwangsrechtsbetroffener, diesen Spielraum im gemeinsamen sachlichen Interesse offenzuhalten. Eine Ergänzung zum Thema der Parteistellung: Es würde dahingehend keinen Unterschied machen, ob diese Personen (die zivilrechtlich betroffen wären) bereits jetzt namentlich bekannt sind oder nicht: Zum einen ist das UVP-G geradezu daraufhin angelegt, dass als Ergebnis der UVP im Bescheid bzw. in der Genehmigung in Form eines Erkenntnisses des BVwG bspw. Zusätzliche Auflagen oder sonstigen Maßnahmen gesetzt bzw. vorgeschrieben werden. Das UVP-G geht daher geradezu als Normalfall davon aus, dass es zu (ihrer Natur nach immer projektmodifizierenden) Vorschriften in der Genehmigung kommt. Diesem Umstand trägt das Gesetz auch zusätzlich dadurch Rechnung, dass sich die Parteistellung in § 19 ja nicht daran orientiert, ob eine solche Maßnahme auf Liegenschaften Dritter gesetzt wird oder nicht: Eine zivilrechtliche „Beeinträchtigung“ würde nämlich nur dann zu einer Parteistellung führen, wenn die Substanz des Eigners vernichtet wäre. Und auch § 19 Abs. 1 Z 1 ist dafür unmaßgeblich, weil es durch ökologische Maßnahmen zu keiner solchen Gefährdung kommt. Und letztendlich beweisen die vorhin bereits angesprochenen Bestimmungen des § 24f Abs. 1a und 15, dass durch solche Maßnahmen das Verfahren nicht „neu aufzurollen“ wäre (wie dies vorhin angemerkt wurde), weil ansonsten das Gesetz mit § 17 Abs. 4 und den genannten Enteignungstatbeständen sinnlos wäre.

VR: Meine nächste Frage betrifft die Waldvögel: Sie haben auf S. 14-16 Ihres GA die Frage der Tötung (des Kollisionsrisikos) behandelt und festgestellt, dass im Projekt dazu Maßnahmen vorgesehen sind, um solche Tötungsrisiken zu vermeiden. Sie haben mir aber nichts über die verbleibende Restbelastung der Waldvögel ausgesagt. Das Zweite sind dann die von Ihnen vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung einer Störungswirkung, die Sie auf S 19 als Aufslagenvorschlag dokumentiert haben. Auch hier stellt sich die Frage der Verortung und der äußeren Grenze des Maßnahmenraumes. Vielleicht müsste man auch weitere qualitative Kriterien für die einzelnen Maßnahmen, um eine ausreichende Bestimmtheit zu erreichen.

KOLLAR: Bei der Beurteilung der Restbelastung durch Kollisionsrisiko an Straßen ist immer zu berücksichtigen, dass ein Kollisionsrisiko nie 100 % zu vermeiden ist. Es geht immer darum, das Kollisionsrisiko so weit wie möglich auf dem Stand des Wissens und der Technik zu verringern. Anzustreben ist ein Zustand, der das „allgemeine Lebensrisiko“ in der Kulturlandschaft nicht verschlechtert. Durch die hier vorgesehenen Maßnahmen, nämlich einen durchgehenden, dichten Wildschutzzaun entsprechend der einschlägigen RVS ist dieser Zustand, soweit möglich, gegeben.

VR: Es geht nicht ganz darum, ob es soweit wie möglich gegeben ist, sondern ist dieser Zustand gegeben aus Ihrer Sicht? Begründen Sie das bitte.

KOLLAR: Wenn ich die Kulturlandschaft mit ihrer gegebenen Fragmentierung durch Straßen betrachte, fügt die neue Straße dem allgemeinen Tötungsrisiko einen sehr kleinen Teil hinzu. 100 % vermeiden kann man das Tötungsrisiko an Straßen nicht. In dem Sinne war meine Aussage gemeint.

VR: War die Aussage so gemeint, dass alles nach dem Stand der Technik Mögliche unternommen wurde, um die Tötung von Individuen von Waldvögeln hintanzuhalten?

KOLLAR: Logischerweise wäre die wirksamste Maßnahme eine nicht durchfliegbare Wand von ausreichender Höhe. Dies ist an Straßen in der Kulturlandschaft sonst nicht gegeben. Meine Aussage bezieht sich daher auf diesen gegebenen Zustand.

Zur Verortung der von mir vorgeschlagenen Maßnahmen betreffend Vermeidung einer Störungswirkung für Waldvögel: in der Unterlage 2.2.3. ist ein „Maßnahmenraum“ und Vorzugsfläche „Waldverbesserung“ verzeichnet. Wie auch für die Feldlerchenflächen äußere ich Zuversicht, dass die Maßnahmenflächen im Wald in diesem Maßnahmenraum unterzubringen sein werden. Wobei natürlich darauf zu achten sein wird, dass sie nicht mit den für die S34 vorgesehenen Maßnahmen sich überdecken.

VR: Wenn man sich diesen Maßnahmenraum anschaut, dann sind die betroffenen Wälder östlich von der S34, im Raum der Spange Wörth. Der Maßnahmenraum erstreckt sich aber weit nach Westen hin, westlich der S34 und soweit ich hier sehe, sind die meisten Wälder westlich und nordwestlich der S34 gelegen. Welche Auswirkungen haben waldverbessernde Maßnahmen in diesen Bereichen auf die Vögel, die durch die Spange Wörth im Osten gestört werden? Wie kann man das zusammenbringen?

KOLLAR. Es ist nicht möglich, die Störwirkung für die einzelnen Individuen in diesem Wald zu vermindern, schon deshalb, weil die Lebenszeit der meisten betroffenen Waldvögel gar nicht ausreicht, um eine Störung dieser Individuen tatsächlich herabzusetzen. Es geht immer darum, den Lebensraum und die Voraussetzungen für das Vorkommen der Arten als Brutvögel zu sichern und zu verbessern.

VR: Was sagen Sie zu der neuen Idee des EUGH, die Störungswirkung entgegen dem Wortlaut auf Individuen zu beziehen? Was heißt das ganz konkret?

KOLLAR: Das heißt, dass es mit Ausnahme ganz spezifischer Situationen, wie bspw. Das Fotografieren oder Filmen von Tieren, worauf die ursprünglichen Bestimmungen in den Naturschutzgesetzen beziehen, nicht handhabbar ist.

VR: Was würde das aber heißen, wenn man es aber doch handhaben müsste? Was heißt das, die Störungen individuenbezogen zu betrachten?

KOLLAR: Das würde heißen, dass viele Projekte von vornherein nicht umsetzbar sind, weil Projekte in der Kulturlandschaft zumeist mit Störungen von Individuen verbunden sind.

VR: Schaffen Sie das, die 10 ha waldverbessernden Maßnahmen dort durchzuführen?

HECHT: Aus Sicht der PW müsste der auf S. 19 im vorletzten Absatz des GA formulierte Auflagenvorschlag sachadäquaterweise lauten wie folgt: „Die im Projekt vorgesehene Maßnahme der Waldverbesserung und der Altbaumsicherung (Maßnahmen ALL\_06, ER1\_05) zum Ausgleich der Lärmbeeinträchtigung von Waldvögeln ist auf 6,6 ha, entweder als Waldverbesserung oder als Altholzsisicherung außerhalb des Auswirkungsbereiches des Vorhabens hinsichtlich Lärm, also 300 m, mindestens sechs Monate vor Baubeginn der Landesstraße L5181, umzusetzen. Die Umsetzung ist gegenüber der Behörde zu dokumentieren.“ Ich übergebe zwecks Begründung an Frau JANETSCHEK-BORST.

JANETSCHEK-BORST: Aus fachlicher Sicht ist eine Reduktion von 10 ha auf 6,6 ha Kompensation möglich, weil: Für den Mittelspecht wird unabhängig von der Verkehrsstärke eine Effektdistanz von 400 m nach Garniel & Mierwald 2010 angeführt. Als relevante Bezugsgröße wurde darüber hinaus die 58dB (A) Grenze definiert. Im Abstand von 100 m zum Fahrbahnrand ergibt sich rechnerisch ein Verlust der Habitataignung von 60 %. Ab der 58dB (A)-Isophone bis zur Effektdistanz kommt es zu Habitatentwertungen von 20 %. Die 58 dB (A) Grenze wurde im ggst. Projekt nicht extra ausgewiesen. Die 60 dB (A) Grenze verläuft in einem Abstand bis 100 m zur Projektumhüllenden. Die 55 dB (A) Grenze ist im westlichen Bereich, wo noch der Einfluss der S34 Traisental Schnellstraße gegeben ist, rund 500 m nördlich der Spange Wörth und ist ab Höhe des Waldweges randlich bzw. innerhalb des 100 m-Streifens situiert. Dies ist eine Worst-Case-Betrachtung, da in dieser Prognose die begleitenden lärmindernden Maßnahmen auf der S34 und der B39 noch nicht berücksichtigt sind. Innerhalb des 100-Meter-Streifens bis zur Projektumhüllenden liegen rund 6,5 ha Waldfläche. Die Fläche bis zur Effektdistanz von 400 m beträgt weitere 13,3 ha. Dies ergibt bei 60 % Habitatentwertung von 6,5 ha rund 3,9 ha und 20 % Habitatentwertung auf 13,3 ha rund 2,66 ha, in Summe daher 6,56 ha. Der westlichste Waldbereich westlich der Trasse Spange Wörth ist der S34 (Maßnahmen-Code: 6a.50 Schaffung/Erhaltung von Altholztüppel)

zugeschlagen, weil hier CEF-Maßnahmen in Form von Außernutzungsstellung von Altholz durchgeführt werden. Aus Sicht der PW sind waldverbessernde Maßnahmen im Ausmaß von rund 6,6 ha erforderlich.

**Die Verhandlung wird um 11:44 Uhr unterbrochen und um 11:52 Uhr fortgesetzt.**

KOLLAR auf Aufforderung VR, die Begründetheit dieser Forderung zu prüfen und nach Studium des von der PW für diese mündliche Verhandlung vorbereiteten und an die Wand projizierten Isophonenplans für die betroffenen Waldstücke: Die PW beruft sich auf Garniel & Mierwald, ich selbst bin von einem Totalverlust innerhalb der entsprechend lärmbeeinträchtigten Bereiche ausgegangen. Die PW beruft sich ja auf eine Lebensraumbeeinträchtigung in bestimmten Entfernungen von Emittenten. Ich hingegen habe Totalverlust eines Reviers angenommen, weil ich den tatsächlich prognostizierten Verlauf der Emission ins Brutgebiet nicht kannte. Ich kann der Abnahme der Habitatqualität in Abhängigkeit von der Entfernung zur Straße und der darauf basierenden Berechnung des Ausgleichsbedarfs folgen.

SCHMIDRADLER: Anmerkung zu Garniel & Mierwald: Da steht ausdrücklich drin, dass für tagaktive Arten die Lärmkarte bei Tag relevant ist. Bei Lden handelt es sich um einen auf Tag, Abend und Nacht bezogenen Mittelwert.

KOLLAR: Der Einwand ist richtig. Es wäre hilfreich, die Tageskarte zu sehen. Ich glaube aber aus Erfahrung, dass der Unterschied nicht sehr groß sein wird.

JANETSCHEK-BORST: Im ggst. Verfahren wurden die Lden-Karten vorgelegt und nicht die Tageswerte. Abgesehen davon, ist diese Darstellung eine Worst-Case-Betrachtung, da die begleitenden lärmmindernden Maßnahmen auf der S34 nicht berücksichtigt sind. Insbesondere der Bereich zwischen 55 und 60 DB rückt Richtung Westen bzw. Süden.

KOLLAR: Ich kann dem folgen und habe gleich noch eine Frage: Im südlichen, also im rechten Teil, des Bildes, sind da die lärmmindernden Maßnahmen der S34 berücksichtigt?

JANETSCHEK-BORST: Nein.

PROCHASKA: Ich möchte noch einmal auf die fehlenden Flächen hinweisen und auf die Fragmentierung, die der u.a. als Ausgleichsfläche vorgesehene Wald östlich des Eingriffsgebiets Richtung Schießplatz und Richtung B20 erfährt, sodass dieser überhaupt nicht als ausreichend wirksame Ausgleichsfläche zur Verfügung steht. Die Störwirkung kann auch deshalb nicht vermindert werden, weil zwischen Pielachtalbundesstraße und Spange Wörth auch noch der Flugplatz Völtendorf liegt. Dieses Beispiel unterstreicht die Sinnhaftigkeit des

EUGH-Urteils Individuen vs. Arten. Hier ist die Verdrängung der Restnaturfläche so massiv, dass die Populationsdichte unter die Selbsttragfähigkeit fällt, dass jedes Individuum entscheidend sein wird, ob eine Art überleben kann.

SCHMIDRADLER: Ich habe noch eine Anmerkung zu dieser Lärmkarte: Es wurde gesagt, dass hier die lärmindernde Wirkung der S34 noch nicht berücksichtigt wurde. Soweit ich diese Karte aber lese, ist die S34 als Lärmquelle noch nicht einmal enthalten. Hierbei handelt es sich um den Bestand der Nebenstraße, das ist praktisch verkehrsfrei.

KOLLAR auf Nachfrage VR, ob der angesprochene Wald weiterhin als potenzieller Maßnahmenraum zur Waldverbesserung oder als Altholzsisicherung in Frage kommt oder gemäß Darstellung PROCHASKA so beeinträchtigt ist, dass er dafür nicht mehr in Frage kommt: Ich verstehe die Karte so, dass auch die Pielachtaler Landesstraße hier bereits berücksichtigt ist. Ich weise darauf hin, dass keine zusätzlichen Eingriffe in diesem Wald vorgesehen sind, dass der Schießplatz und auch der Flughafen keine Auswirkungen auf die betreffenden Arten haben. Auch bei meiner Besichtigung war Betrieb auf dem Schießplatz und das hat im gesamten Wald gehalten. Dennoch waren die zu erwartenden Arten dort. Dies steht in Übereinstimmung mit zahlreichen Studien, die hohe Brutdichten und das Vorkommen seltener Arten auf Truppenübungsplätzen belegen. Auch der Flugplatz beim früheren Panzerübungsgelände hatte bisher offenbar keine Auswirkungen auf das Vorkommen der betreffenden Vogelarten, darunter den lärmempfindlichen Wachtelkönig. Eine Eignung des gesamten Waldstücks als Fläche für waldverbessernde Maßnahmen ist daher gegeben, zudem umfasst der Maßnahmenraum nach meinem Verständnis ja mehrere Waldbestände.

SCHACHINGER: Müsste man dann nicht die Auflage dahingehend ergänzen, dass auf den noch zu verortenden Ersatzflächen maximal ein gewisser Lärmpegel eingehalten wird?

KOLLAR: Ja. Aber jetzt müssten wir den Auflagenvorschlag umformulieren. Der Auflagenvorschlag wäre wie folgt zu ändern: „Die im Projekt Maßnahme der Waldverbesserung einschließlich Altbaumsicherung (Maßnahmen ALL\_06, ER1\_05) zum Ausgleich der Lärmbeeinträchtigung von Waldvögeln ist auf 6,6 ha Waldfläche außerhalb des Auswirkungsbereiches des Vorhabens hinsichtlich Lärm, also 300 m, und außerhalb von Dauerlärmimmission von 58 dB (A) sechs Monate vor Baubeginn der Straße L5181 umzusetzen. Die Umsetzung ist gegenüber der Behörde zu dokumentieren.“ (bei der Durchsicht der Verhandlungsschrift wird bemerkt, dass der bisher diskutierte Einschub „entweder als Waldverbesserung oder als Altholzsisicherung“ in diesem Text fehlt und es wird

moniert, die Auflage konsistent zur Diskussion in der Verhandlung zu gestalten, siehe auch Text Seite 14 bei HECHT)

Der Plan wird als **Beilage ./3** zur Verhandlungsschrift genommen.

**Die Verhandlung wird um 12:35 Uhr für eine Mittagspause unterbrochen und um 13:25 Uhr fortgesetzt.**

Frau STROHOFER übernimmt nach der Mittagspause die Schriftführung.

SCHMIDRADLER: Um an den Vormittag anzuknüpfen: Für dieses Projekt gibt es keine geeigneten Waldflächen, die als Kompensation für die verloren gegangenen Flächen entlang der Spange Wörth dienen könnten. Die Verbesserungsmaßnahmen beziehen sich demnach ausschließlich auf Waldgebiete mit Großteils bereits besetzten Nischen. Dr. KOLLAR weist darauf hin, dass im Einreichprojekt keine Auswirkungsanalyse der Auswirkungen des Vorhabens auf Vögel auf Artniveau durch Lärm aufzufinden ist. Wie Dr. KOLLAR im Gutachten ebenfalls klarstellt, hatte er keine aussagekräftigen aktuellen Lärmkarten für Tag und Nacht zur Verfügung. Ohne korrekte Daten zur Verlärmung des Gebietes können aber nur eingeschränkt Aussagen zur Überlebensfähigkeit lärmempfindlicher Arten gegeben werden. Speziell im Verwirklichungsabschnitt 1 liegt aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens über die Spange Wörth eine weitreichende Verlärmung der kleinräumigen Strukturen insbesondere der Wälder vor, die zu einem dauerhaften Biodiversitätsverlust zum Schaden von Umwelt und Mensch führen werden. Dieser Biodiversitätsverlust jahrhundertealter Tier- und Pflanzengesellschaften ist mit Ersatzmaßnahmen andernorts nicht kompensierbar. Ich lege dazu eine Zusammenfassung der Schädigungen durch die projektgemäße Schall- und Lärmentwicklung (wird als Beilage ./4 zur VHS genommen) sowie eine neue Studie zu dauerhaften negativen Folgen der Lärmeinwirkung auf Tier- und Pflanzengemeinschaften vor (wird als Beilage ./5 zur VHS genommen). Ich darf abschließend auch darauf hinweisen, dass es betreffend der Wachtelkönig Habitatseignung sehr wohl unmittelbare negative Auswirkungen durch den Verkehr auf der Spange Wörth geben wird. Es ist nämlich weiterhin Stand des Wissens, dass die von Wachtelkönigen zu Straßen eingehaltenen Entfernungen bei stark befahrenen Hauptstraßen durchschnittlich im Bereich von 1,1 km liegen. Im Projektgebiet werden sich nach Plan der Straßenbauer nicht eine, sondern zwei stark befahrene Straßen befinden, die S34 und die Spange Wörth. Jeder in den Einreichunterlagen dokumentierte Ruferplatz am GÜPL ist weniger als 1 km von der Einmündung der Spange Wörth in die S34 entfernt und das ist der Grund warum dieses Projekt sehr wohl unmittelbar negative Auswirkungen auf die Habitatseignung für den Wachtelkönig haben wird. Ich lege

dazu eine Information bei, auf der die Ruferplätze verfahrensgemäß dokumentiert sind (wird als **Beilage ./6** zur VHS genommen).

VR ersucht um Vorstellung und Erläuterungen der soeben vorgelegten Beilagen.

SCHMIDRADLER: Die in Beilage ./4 und ./5 übergebenen Dokumente sollen belegen, und zwar unter Heranziehung geltender Normen und Standards, dass es zu einer dauerhaften Verlärmung der betroffenen Waldgebiete und Naturräume und dadurch zu einer dauerhaften Schädigung der dort befindlichen Natur- und Pflanzengesellschaften kommt. (Der Inhalt wird kurz referiert.)

REHM: Die PW hat mit Beilage ./3 eine Grafik vorgelegt, bei der unklar geblieben ist, für welchen Planfall diese Lärmimmissionsermittlungen, die auch dargestellt waren, gerechnet wurden. Es ist im Bereich des Schutzgutes Mensch üblich hier den Lärmindex Lden anzugeben und offensichtlich wurden ohne eine neue Berechnung vorzunehmen einfach die vorhandenen Werte hier planlich dargestellt. Es kann generell nicht davon gesprochen werden, dass Garniel & Mierwald eine derartige Vorgangsweise vorgeschrieben hätten, sondern haben diese grundlegenden Arbeiten für ausgewählte Vogelarten kritische Schallpegel und/oder Effektdistanzen ermittelt. Will man diese Ergebnisse heranziehen so sind auch die dort zu Grunde gelegten Parameter heranzuziehen. Dies kann etwa Immissionspunkthöhen betreffen, jedenfalls aber auch den gewählten Lärmindex im konkreten Fall wie auch der SV bestätigt hat, Ld. Es ist der Beweisfrage unangemessen hier mit gehäuften Unschärfen zu arbeiten und dann aber unbelegt davon auszugehen man wäre jedenfalls im Bereich einer Worst-Case Annahme. Hier sehen wir also Ergänzungsbedarf und ist auch das Flächenausmaß bei den waldverbessernden Maßnahmen ebenso strittig wie jenes bei den Feldlerchen. Hinsichtlich der Konkretisierung der Maßnahmenflächen gilt in beiden Fällen, dass es keinen Grund gibt, insbesondere für ein Projekt, das offensichtlich keinen knappen Realisierungshorizont hat, hier wesentliche Genehmigungsvoraussetzungen in spätere Phasen der Projektumsetzung zu verlagern. Auch die PW ist hier in ihren Ausführungen unschlüssig und hat ja sinngemäß auch zum Ausdruck gebracht, dass sie diesen derzeitigen Zustand der mangelnden Konkretisierung als eine Art Opfer ihrerseits in Kauf zu nehmen bereit ist. Wir meinen, dass ein derartiges Opfer nicht notwendig ist und dass auch ein Anklang an eine überholte Praxis kein Argument darstellt, sich an Anforderungen zu verweigern. Es handelt sich letztendlich um die Erfüllung/Nichterfüllung von Verbotstatbeständen, um die es hier geht. Entweder es gibt wirksame CEF-Maßnahmen oder es braucht eine Ausnahmegewilligung und darüber muss jetzt Klarheit hergestellt werden können. Hinsichtlich der waldverbessernden Maßnahmen muss erkennbar sein, dass die

herangezogenen bestehenden Waldflächen geeignet sind im Anschluss an eine Projektrealisierung jene höheren Brut- und Lebensraumdichten aufzunehmen, die als Ersatz für die Entfallenen erforderlich sind. Vorerst abschließend möchte ich auch von unserer Seite betonen, was der VR bereits ausgeführt hat, dass die Rsp des EUGH eindeutig ist und ein Großteil der artenschutzrechtlichen Verbote individuenbezogen zu beurteilen ist (sowohl für FFH- als auch für VS-Richtlinie).

VR: Zunächst eine ganz allgemeine Frage an Herrn KOLLAR: Im Projekt und in den Auflagenvorschlägen ist nunmehr eine Reihe von CEF-Maßnahmen vorgesehen. Das ist eine ganze Reihe von Maßnahmen, darunter entsprechende Bepflanzungen an der Straße und auch die waldverbessernden Maßnahmen. In Anbetracht dessen, dass diese Maßnahmen ja vor Inbetriebnahme der Straße z.T. vor Inangriffnahme der Bauarbeiten fertiggestellt sein müssen oder die Funktion übernehmen müssen, die Sie übernehmen müssen, wie lange wird es dauern bis diese Maßnahmen fertig sind, also z.B. wenn man jetzt bei den waldverbessernden Maßnahmen, was habe ich da für eine Vorlaufzeit? Vielleicht können Sie uns da eine Richtung geben?

KOLLAR: CEF-Maßnahmen müssen mit Eintreten der Projektwirkung wirksam sein. Die Projektwirkung tritt hier mit Aufnahme des vorgesehenen Verkehrs ein. Die Wirksamkeit waldverbessernder Maßnahmen zu diesem Zeitpunkt kann von mir hier jetzt nicht beurteilt werden, sie hängt von der Art der Maßnahmen ab. Altholzsisicherung ist logischerweise wesentlich schneller wirksam als z.B. Waldverbesserung durch Ersatzpflanzungen. Der Zeitpunkt der vollen Wirksamkeit von Pflanzungen an den Straßen ist ebenfalls von der Art der Pflanzungen abhängig. Die vorgesehenen Gehölzpflanzungen die als Querungshilfen für Fledermäuse wirksam sein sollen, werden nur dann wirksam sein, wenn zum Zeitpunkt der Verkehrsfreigabe der Baumbestand eine gewisse Höhe und Geschlossenheit erreicht hat. Nach meinem Verständnis ist die Überprüfung derartiger Projektbestandteile Aufgabe der Behörde, die dann über eine allfällige Verkehrsfreigabe zu entscheiden hat, dieses ist auch auf Grundlage von Detailkonzepten. Es ist für mich unmöglich, verlässliche Vorhersagen für den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Maßnahmen, allenfalls vielleicht sogar auf Artniveau, zu treffen.

KOLLAR auf Nachfrage VR, ob die Realisierung der vorgeschlagenen CEF-Maßnahmen, etwa von Hop-Overs für Fledermäuse und entsprechende Pflanzungen mit Bäumen, die eine ausreichende Höhe aufweisen, möglich ist: Ja, solche Pflanzungen und auch waldverbessernde Maßnahmen in einem realistischen Zeitraum durchzuführen ist möglich, ob die konkrete Maßnahme von ihrer Wirkung her zum Zeitpunkt der Inbetriebnahmen tatsächlich geeignet

ist, ihre Funktion zu erfüllen, hat die Behörde zum Zeitpunkt der Verkehrsfreigabe zu beurteilen.

Auf konkrete Nachfrage BR2 erklärt KOLLAR: Abstrakt kann ich also nach bestem fachlichen Wissen sagen, dass die von mir vorgeschlagene und im Projekt festgelegten Maßnahmen grundsätzlich geeignet sind ihre Funktion zu erfüllen.

VR: Bei Lärm der Menschen beeinträchtigt ist man sehr heikel, da schaut der Lärmtechniker und der Mediziner sehr genau hin. Bei Tieren ist da natürlich die Präzision nicht so groß, man kann diese Tiere ja bspw. nicht befragen. Dennoch wurde jetzt noch einmal von den Einwändern insbesondere von Virus ins Treffen geführt, dass dem was uns heute präsentiert wurde von der PW doch eine gewisse Flapsigkeit inherent sei. Die Immissionshöhen seien nicht festgelegt, an denen die Lärmeinwirkung beurteilt wird, sei nicht angegeben, es sei als Maßstab der für Menschen vorgesehene Lärmindex gewählt worden und es seien die Maßnahmen für die S34 unspezifisch in Anschlag gebracht worden. Deshalb möchte ich von Ihnen noch einmal eine Beurteilung, ob, warum und gegebenenfalls unter welchen Bedingungen aus naturschutzfachlicher Sicht für Sie die Berechnung der Ausgleichsflächen durch die PW im Vergleich zu Ihrem ursprünglichen Vorschlag valide ist.

KOLLAR: Die Auswirkungen von Straßenlärm auf Vögel beruht wie bei Garniel & Mierwald ausgeführt auf dem Vergleich von Lärmindizes und dem Vorkommen der betreffenden Vogelarten. Die Arbeiten von Garniel & Mierwald u.a. beinhalten keine Spezifikationen etwa in Bezug auf Immissionshöhen. Genauere Aussagen dazu sind also nicht möglich. Immissionshöhen als neuen Faktor einzuführen wäre ein neuer Ansatz, der bisher nicht vorgenommen wurde und der die Arbeiten dazu nicht mehr vergleichbar werden ließe.

Auf Nachfrage des VR, ob in der erwähnten Arbeit Immissionshöhen ausgewiesen sind, gibt KOLLAR an: Für einige Tierarten sind kritische Immissionshöhen angegeben, etwa in Meter über dem Grund oder der Vegetation. Die zu Grunde liegenden Messdaten aber, die zu Lärmkarten führen, stammen ausschließlich aus Messungen für das Schutzgut Mensch.

REHM: Ich möchte festhalten, dass in anderen Verfahren, wo nicht ausreichend auf Vorarbeiten von Garniel & Mierwald zurückgegriffen werden konnte (S8 West) die Ermittlung von Immissionspegeln in an das Schutzgut angepassten unterschiedlichen Höhen vorgeschrieben und vorgenommen worden ist. Die Standardimmissionspunkthöhe für das Schutzgut Mensch ist 1,5 Meter, was ungefähr der durchschnittlichen Höhe des menschlichen Ohrs entspricht und auch in der Ö-Norm S5004 festgelegt ist. Bei Garniel gibt es für einzelne Vogelarten Angaben über die zu den angegebenen Schallpegeln korrespondierenden Höhen,

etwa bei dem hier zu beurteilenden Wachtelkönig (hauptsächlich der S34 zuzuordnen) die Angabe von 10 Metern. Wenn man sich auf diese Pegel stützt, dann ist für die Vorgangsweise auch der entsprechend korrespondierende Wert zu nehmen. Ich habe dies vorhin überblickshaft erwähnt der Hauptfokus dieser Aussage galt allerdings der Wahl des richtigen mit der Garniel Arbeit korrespondieren Lärmindex.

SCHMIDRADLER: Es geht um die Seitenangabe Garniel Seite 223 Vögel und Verkehrslärm, da steht wie das zu bestimmen ist.

KOLLAR: Die Aussage, dass in Garniel & Mierwald unterschiedliche maßgebliche Immissionshöhen für unterschiedliche Vogelarten angegeben werden, steht nicht im Widerspruch zu meinen Ausführungen. Die Immissionshöhen bei der angesprochenen Studie zur S8 beruhen auf einem Bioakustischen Modell. Dabei wurde ein Raster über das gesamte Gebiet gelegt, dessen Knotenpunkte als Immissionsorte betrachtet wurden, jeweils in unterschiedlichen Höhen. Das waren ebenfalls keine Messwerte, sondern es handelt sich um eine Modellierung.

Dass menschenbezogene Lärmindizes verwendet werden die auf festgelegten Verfahrensweisen beruhen und bei allen Lärmstudien für Vögel herangezogen werden, macht diese Studie vergleichbar.

REHM: Ich möchte hier noch ein Missverständnis aufklären: Alle dieser Lärmindizes kommen aus der Umgebungslärmschutzrichtlinie und sind für das Schutzgut Mensch entwickelt worden. Es ging mir nur darum, dass der richtige Index verwendet wird und da haben wir die Situation, dass UVP-Projekte meist die Indizes Lden und Ln enthalten und nicht die Indizes Ld und Le, während dies aber aus naturschutzfachlicher Sicht erforderlich ist, weil bei den Grundlagenstudien damit gearbeitet worden ist.

KOLLAR: Ich nehme an, dass der Unterschied nicht groß ist bei der Verwendung von Ld und Lden. Die Unterschiede, die der Mittelspecht selbst bei der Habitatwahl macht, sind viel größer und ich halte die Diskussion über die Wahl zwischen diesen beiden Indizes für akademisch.

JANETSCHKEK-BORST: Ich möchte hier anmerken, dass wir die beeinträchtigten Flächen bis zur 55 dB Grenze – dies war die gelbe Linie in Beilage ./3 – berechnet haben und nicht nur die Flächen bis zur 58 dB Grenze.

VR: Welche Lärmschutzmaßnahmen betreffend die S34 wurden bei Ihrer ursprünglichen Berechnung noch nicht berücksichtigt?

JANETSCHEK-BORST: Es waren dies ein lärmindernder Fahrbahnbelag, zwischen dem Kreisverkehr der Spange Wörth und der A1, sowie die Beschränkung der Geschwindigkeit auf der B39 auf 70 km/h und auch dort ein lärmindernder Fahrbahnbelag, zwischen Völtendorf und bis Höhe des Flugfelds.

**Die Verhandlung wird um 14:46 Uhr unterbrochen und um 15:09 Uhr fortgesetzt.**

REHM: Ich möchte darauf hinweisen, dass Beispiele aus anderen Verfahren gezeigt haben (S1), dass ein Wechsel der Lärmindizes dazu geführt hat, dass eine stärkere Verlärmung ausgewiesen wurde. Das Ergebnis lässt sich nicht in jedem Fall vorhersagen und ist die Annahme, es werde sich schon keine Änderung ergeben, eine Mutmaßung. Dass die PW hier einen Sicherheitspuffer eingebaut hat, ist nachvollziehbar und nehme ich zur Kenntnis. Weil die Spange Wörth als gemeinsames Vorhaben eng mit der S34 verknüpft ist, sind es auch die jeweiligen Auswirkungen. Dazu ist insbesondere festzuhalten, dass erstens das Spange Wörth Projekt nicht an das Naturschutzprojekt S34 angepasst und nachgeführt worden ist und zweitens das Naturschutzverfahren zur S34 nicht abgeschlossen ist und mehrere Fragen auch hinsichtlich der Frage Vögel und Lärm dort nach wie vor strittig sind. Ich möchte an dieser Stelle an unser Vorbringen vom 26.04.2022 erinnern, wo geltend gemacht wurde, dass wegen der knappen Übermittlung des Gutachtens es aufgrund der Verfügbarkeit von Dr. ZWICKER nicht vor bzw. während der Verhandlung von diesem bewertet werden kann. Was ich aber jetzt sagen kann, ist, dass die Fachstellungnahme ZWICKER vom 08.03.2022, dass daraus hervorgeht, dass hier Lärmbeurteilungen für Vögel nicht nachvollziehbar sind und diese Bedenken auch durch das ergänzte Gutachten nicht ausgeräumt wurden. Dies betrifft die Wahl einer lediglich 3 ha großen Ausgleichsfläche auch für die Wachtel, auf die die Feldlerchenfläche übertragen wurde. Zusätzlich ist anzumerken, dass die Annahme einer Feldlerchenbrutdichte, die auf der Ausgleichsfläche erzielbar ist, in der Höhe wie sie in besonderen Gunstlagen im Bereich der Marchniederung anzutreffen ist, eine optimistische Annahme darstellt. Es kann nicht vorausgesetzt werden, dass der viel größere Flächenverlust mit lediglich 3 ha und diesen optimalen Verhältnissen ausgeglichen werden kann. Ebenso bleibt die Beurteilung der Lärmauswirkung auf das Rebhuhn nicht nachvollziehbar und ist darauf hinzuweisen, dass Garniel & Mierwald auch für eine Verkehrsmenge unter 20.000 Kfz pro 24 Stunden – hier gegenständlich – eine Verringerung der Habitataignung bis zu einer Effektdistanz von 300 Metern ausweisen. Die Aussage wegen Nichterreichens dieser Verkehrsmenge wäre dieses Schutzgut hier nicht relevant, ist daher unzutreffend.

PROCHASKA: Zum Gutachten Dr. KOLLAR auf Seite 2 zum Sachverhalt: Das Bauvorhaben Spange Wörth steht im räumlichen Zusammenhang mit der S34. Ich verweise auf die

Evaluierung der BMK in ihrer Erörterung vom 1.12.2021, Zitat „Die S34 im NÖ Traisental wird ebenfalls nicht in der geplanten Form umgesetzt. Die Evaluierung zeigt, so Gewessler weiter, die S34 wird aufgrund des hohen Bodenverbrauchs und der Gefährdung landwirtschaftlicher Flächen in der geplanten Form nicht weiterverfolgt.“ Ich verweise auf das NSchG § 5 und springe jetzt zurück auf die Pflanzmaßnahmen von Dr. KOLLAR, die Kontrolle, der Maßnahmen und die Durchsetzbarkeit dieser, dazu halte ich aus der Praxis fest, autochtones Samen- bzw. in diesem Fall Pflanzmaterial ist in der Zeit des Waldumbaus, der in Österreich zurzeit forciert wird um auf klimafitte Wälder umzustellen, Mangelware. Ich springe zum NschG § 18 und 7: Die PW hat mit der Anlage 3 einen Plan vorgelegt, der nicht nur den Lärm versucht darzustellen, sondern auch drastisch veranschaulicht, wie durch die Spange Wörth und die S34 Lebensräume für viele Arten durchschnitten werden. Das Habitat wird dadurch unüberwindbar und für immer zerschnitten. Deshalb halte ich fest, dass auch bewilligte Projekte auch ggf. rückabzuwickeln sind, wenn die projektgemäßen Voraussetzungen für die Bewilligung nicht vorliegen. In jedem Fall möchte ich die Fragen in den Raum stellen, wen die Verantwortung trifft, falls die Maßnahmen nicht halten.

VR: Ihre letzte Frage kann ich eindeutig beantworten. Die Behörde hat in diesem Fall die gesetzlich vorgeschriebenen wirksamen Maßnahmen zu ergreifen, um einen Betrieb der Straße zu verhindern.

HECHT: Eine Frage an den SV KOLLAR: Auf Seite 19, 2. Absatz, des GA stellen Sie auf eine Wirksamkeit einer Bauzeitbeschränkung auf die Wintermonate ab. Gehen wir Recht in der Annahme, dass mit „Bauzeitbeschränkung“ eine Beschränkung der Maßnahmen in Form von Rodungen und Fällungen gemeint sind? Bitte um Klarstellung.

KOLLAR: Nach meiner Erinnerung war die Bauzeitbeschränkung (Verweis auf Einlage 2.2.1, Maßnahme ALL\_BAU\_06) Projektbestandteil, auf das beziehe ich meine Aussage auf Seite 19, 2. Absatz des GA.

Die von mir genannten Brutdichten der Feldlerche beruhen auf Literatur und eigenen Erhebungen. Ich halte die angegebenen Brutdichten auf einer optimal dafür gepflegten Fläche für erreichbar. Ich füge an, dass ich mit den Brutdichten von Feldlerchen auf Brachen im Marchfeld und in der Marchniederung Erfahrung habe.

Wie gerade ausgesagt, wenn die Fläche entsprechend gepflegt wird, ist dieser Wert zu erreichen.

Zum Rebhuhn: Die von mir angegebene Effektdistanz von 300 Metern ab 55 dB(A) Tags stammt wie auch von mir angegeben aus Garniel & Mierwald 2010. Die Effektdistanz ist annehmbar, weil wie Garniel & Mierwald 2010 ausführen, in diesem Fall Effektdistanz erhöhtes Prädationsrisiko, das infolge Straßenlärms erhöht werden kann. Das Rebhuhn hört die heranfahrenden Autos zu spät.

REHM: Ich halte fest, dass der SV zu den Feldlerchenflächen und Brutdichten die Aussage getätigt hat, dass der Zielwert zu erreichen ist, wenn die Fläche entsprechend gepflegt wird. Dass sie grundsätzlich erreichbar ist, wurde nicht bestritten von mir. Die Aussage, die aber jetzt fehlt, wäre, dass auch unter den anzunehmenden Bedingungen eine ausreichend hohe Sicherheit besteht, dass dieser Wert konkret für dieses Projekt erreicht wird.

KOLLAR zu den Beilagen ./4-6: Beilage ./4 ist eine allgemeine Abhandlung über die Schädigung von Mensch und Umwelt durch projektgemäße Schall- und Lärmentwicklung mit Hinweisen auf die besondere Wirkung von tieffrequenten Immissionen. Dazu ist ein Lärm-SV zu befragen. Beilage ./5 ist die Kopie einer Publikation, in der offenbar im Wesentlichen über einen Fall berichtet hat, wo in Neu-Mexiko bestimmte Baumarten wie z.B. eine Wacholderart in ihrer Ausbreitung dadurch beeinträchtigt wurde, dass Vögel lärmbedingt die Früchte weniger verbreiteten. Dieser Fall trifft auf das Vorhaben nicht zu. Beilage ./6 bezieht sich auf den Wachtelkönig am GÜPL. Offenbar wird geschlossen, dass die Lärmauswirkungen der Spange Wörth bis in das Wachtelkönig Gebiet am GÜPL reichen würden, weil die seit 2006 dort festgestellten Rufplätze des Wachtelkönigs näher als 1 km zur Spange Wörth liegen. Die Angabe von 1 km Entfernung der Ruforte des Wachtelkönigs von viel befahrenen Straßen beruht nach meiner Erinnerung auf einer Arbeit von Frühauf und Zechner. Der Bezug zum Vorhaben wäre von Frühauf und Zechner zu erfragen. Es wäre zu prüfen, ob die Auswirkungen der Spange Wörth auf die Habitatmodellierung für den Wachtelkönig berücksichtigt wurde, was ich voraussetze.

JANETSCHKE-BORST: Bei der Habitatmodellierung von Herrn Frühauf wurden ihm auch die Lärmdaten der S34 zur Verfügung gestellt, diese beinhalten auch die Verkehrszahlen der Spange Wörth.

KOLLAR: Das bestätigt meine Annahme.

**Die Verhandlung wird um 16:06 unterbrochen und um 16:16 Uhr fortgesetzt.**

Frau LINZER übernimmt nach der Pause die Schriftführung.

VR: Kommen wir zu Frage 3 und 4 aus dem GA. Herr Dr. KOLLAR – ich habe dazu zunächst Fragen. Auf S. 25 Ihres GA gibt es Auflagenvorschläge. Wie können wir sicherstellen, dass diese Auflagenvorschläge auch so umgesetzt werden, wie es fachlich notwendig ist?

HECHT verweist auf S. 9 des in der letzten Verhandlung übergebenen Maßnahmenberichts (Einlage 2.2.1) und auf Punk 2.4 des dazugehörigen Schriftsatzes.

VR: Herr Dr. KOLLAR, Sie haben das in Ihrem GA nicht erwähnt. Wie bewerten Sie die von der PW eingebrachten Unterlagen im Lichte Ihrer Auflagen?

KOLLAR: Ich habe diese Hop-Overs nicht gefunden.

REHM: Im GA sind die Unterlagen gar nicht als Quelle angegeben und somit nicht enthalten.

VR: Dann wurde es nicht beurteilt.

KOLLAR: Der lange Text zu den Fledermäusen ist noch aus dem ursprünglichen GA übernommen und weist noch einmal auf die Notwendigkeit von Querungsmöglichkeiten für Fledermäuse hin. Der mittlerweile überlieferte Maßnahmenplan wird unter den Auflagen gewürdigt. Ich verweise deshalb auf meine Äußerung im GA zu den Auflagen I.4.9.9 und I.4.9.10. Ich sehe aus fachlicher Sicht meine im Gutachtenstext auf S. 25 noch als Auflage formulierte Forderung als erfüllt an.

VR: Sie sprechen von „Hop-Overs“, es ist aber anscheinend nur eines?

KOLLAR: Es ist anscheinend nur eines, ja. Meine Auflage ist allgemein gemeint gewesen.

VR: Kann die PW bitte eine Aussage treffen, welche Maßnahmen hier konkret vorgesehen sind?

JANETSCHEK-BORST: Bei KM 0,9 nähern sich bestehende Waldflächen im Norden und im Süden auf einem Abstand von etwa 200 m an. Dieser Näherungsbereich wird vom Trassenkorridor der Spange Wörth .... (liest Text S. 46 und 47 der Einlage 2.2.1 vor).

VR: Sind das die Maßnahmen, auf die sich Ihre Beurteilung bezogen hat?

KOLLAR: Ich habe den Maßnahmenplan 2.2.3 offen – auf diesen hat sich das bezogen.

VR: ersetzt das auch die Maßnahme von Dr. PÖCKL, die im Bescheid vorgesehen ist? (GA S. 25, 2. Bullet Point) Haben Sie das ins Projekt aufgenommen oder sehen Sie das als Ergänzung?

HECHT: Wir haben das unter der Verweisung 2.4 des Schriftsatzes vom 10.03., der in der letzten Verhandlung übergeben wurde, in das Projekt mitaufgenommen.

VR: Ist die im angefochtenen Bescheid vorgeschriebene Auflage I.4.9.10 nach den hier besprochenen Projektergänzungen überhaupt noch notwendig?

HECHT: Wir haben das GA so interpretiert, dass mit den Worten „ist die Auflage erfüllt“ gemeint ist, dass die fachlichen Forderungen des SV durch die Setzung jener Maßnahmen, die wir am 10.03. zum Projektbestandteil erklärt haben, erfüllt sind und ferner, dass die Erfüllung dieser Forderung auch dadurch dokumentiert ist, dass die Ausführungen auf S. 25 des GA ja formuliert wurden und die dahingehende Forderung postuliert wurde, noch bevor wir diese zusätzlichen Maßnahmen zum Projektbestandteil erhoben haben. Die Forderung auf S. 25 war eine „Allforderung“, die zwischenzeitlich erfüllt wurde und so haben wir auch den letzten Satz im zweiten Absatz des GA von Dr. KOLLAR verstanden.

KOLLAR: Es war genau so gemeint. Im Befund wird dargelegt, was schon da ist.

VR: Sie haben auch spezielle Vorschriften für die Überwachung in der Auflage PÖCKL. Sind diese auch obsolet?

KOLLAR: Nein.

VR: Sie haben zur Lärmauswirkung auf Fledermäuse in Ihrem GA nichts gesagt. Dies wurde von Herrn REHM mit einer fachlichen Stellungnahme ZWICKER, die bei der letzten Verhandlung vorgelegt wurde, kritisiert. Ich finde jetzt dennoch in Ihrem GA nichts dazu. Was hat das für einen Grund?

KOLLAR: Ich habe die Stellungnahme zu den Fledermäusen auf die S34 bezogen. Da die Spange ja keinen Wald durchquert und entsprechende Pflanzungen und Maßnahmen vorgesehen sind, habe ich den Punkt nicht weiter ausgeführt.

REHM: Wir haben diese Frage in beiden Verfahren thematisiert. Ich verstehe, dass das leicht durcheinanderkommt. Auch wir kämpfen damit, das ist jetzt eine der negativen Auswirkungen getrennter Verfahren. Es ist bei der S34 nicht so, dass sie Wald durchschneidet, aber sie quert Waldbereiche. Die Spange Wörth führt mit etwas größerem Abstand auch an Waldbereichen vorbei und ist dies nach unserer Auffassung zu untersuchen und gibt ZWICKER auch drei besonders lärmempfindliche Fledermausarten an. Bei der S34 haben wir das Ergebnis, dass der SV hier diese Frage nicht bewerten konnte und Unterlagen zur Lärmbeeinträchtigung in

den Waldbereichen nachgefordert wurden, die noch einer Bewertung zuzuführen sind. Bei der Spange Wörth ist dieser Schritt aus unserer Sicht noch ausständig.

VR: Sind Lärmauswirkungen auf Fledermäuse bei diesem Projekt auszuschließen?

KOLLAR: Nein, sie sind nicht auszuschließen. Wenn auch die Spange Wörth diesbezüglich nicht als so kritisch gesehen wird, wie die S34, so ist der Forderung nach der zur Verfügung Stellung fachlicher Unterlagen auf dem gleichen Niveau wie für die S34 zuzustimmen.

VR: Gibt es dazu eine Äußerung der PW?

**Die Verhandlung wird um 16:49 Uhr unterbrochen und um 17:02 Uhr fortgesetzt.**

JANETSCHKEK-BORST: Zur Frage der Wirkdistanz in Bezug auf das Jagdverhalten von Fledermäusen wird als Stand der Technik ein Wirkraum von bis zu 50 Metern beidseits der Fahrbahn in relevanten Jagdhabitaten von Fledermäusen in Waldgebieten angesehen. Verschiedene Literaturquellen geben eine Minderung der Eignung des Jagdhabitats bis zu 50 m zum Fahrbahnrand von Autobahnen an. Z.B. ARGE Fledermäuse und Verkehr (2014), Brinkmann et al (2012), Schaub et al (2008). Bei Annahme einer maximalen Wirkdistanz von 50 Metern ergeben sich in Summe potentielle Beeinträchtigungen von Jagdhabitaten im Ausmaß von 1,1 ha in den Waldbereichen am GÜPL Völtendorf sowie im Wald bei Wolfenberg. Als Maßnahmen werden im Projekt umgesetzt: ALL\_06 im Ausmaß von 2.01 ha, ER1\_05 im Ausmaß von 10 Stück pro ha sowie in der ggst. Verhandlung festgesetzt 6,6 ha waldverbessernde Maßnahmen oder Altholzinseln. Dieses Flächenausmaß in Ergänzung zu den Fledermausnistkästen ergeben ein deutlich größeres Ausmaß, als die randlich tangierten Flächen. Demnach sind die verbleibenden Auswirkungen gering.

KOLLAR auf Nachfrage des VR, ob ihm die Ausführungen der PW reichen: Das scheint mir nachvollziehbar.

VR: Heißt das, Sie brauchen zu Ihrer Beurteilung keine weiteren Unterlagen von der PW?

KOLLAR: Ich muss das erst mit der S34 abgleichen, ob das wirklich das gleiche Niveau ist.

**Die Verhandlung wird um 17:10 Uhr unterbrochen und um 17:25 Uhr fortgesetzt.**

KOLLAR: Ich komme zum Schluss, dass mir die Aussage der PW, vorgetragen durch Frau JANETSCHKEK-BORST genügt, um eine fachliche Aussage zu den Lärmauswirkungen des Vorhabens auf Fledermäuse zu treffen:

Durch die Definition einer Wirkdistanz von 50 m Breite beiderseits der Fahrbahn, die vorgesehenen Maßnahmen von außer Nutzung Stellung von Wald im GÜPL Völtendorf und bei Wolfenberg sowie die im Projekt vorgesehenen Maßnahmen der Waldverbesserungen im Ausmaß von 2,01 ha, der Altbaumsicherung von 10 Stück/ha, der Waldverbesserung im Ausmaß von 6,6 ha und der Anbringung von Fledermausnistkästen wird der Standard des Vorhabens S10 erreicht und die Maßnahmen sind geeignet, nachteilige Auswirkungen durch Lärm für Fledermäuse zu vermeiden.

PROCHASKA: Ich beziehe mich auf das GA von Dr. KOLLAR, S. 2, und hebe noch einmal den Zusammenhang der Projekte S34 und Spange Wörth hervor. Im GA nimmt KOLLAR Stellung zum Feldhamster, wobei mir dies unzureichend erscheint. Die Feldhamsterbestandserhebung ist im laufenden Jahr noch zu dokumentieren und es ist zu kartieren. Das Habitat des Feldhamsters wird bereits durch die S34 im Bereich Nadelbacher Höhe, Auffahrtskleeblatt A1 und im Bereich Schwadorf zerstört und durchschnitten. Deshalb sehe ich bei der Spange Wörth Erhebungsbedarf. Die Einschätzung und Reaktion auf das GA ist deshalb so schwierig, da die Umsetzung auf Plänen seitens der PW nicht klar dargestellt wird. Zu Beginn wurde das Projekt groß beschrieben. Jetzt, wo es um die Umsetzung, um Korridore geht, wird alles im Geheimen gehalten.

VR an PW: Würden Sie bitte die Situation des Vorhabens in Bezug auf Feldhamster darstellen, das heißt, ob Feldhamster beeinträchtigt wurden, wann diese zugehörigen Erhebungen stattgefunden haben und wie die Prognose aussieht beim Bau auf Feldhamsterbauten zu stoßen.

JANETSCHEK-BORST: Im Zuge der Erhebungen für das Einreichprojekt wurden in den Jahren 2008 bis 2013 sowie 2015 und 2016 die relevanten Lebensräume im Untersuchungsraum hinsichtlich des Vorkommens des Feldhamsters abgesucht. Diese Aufnahmen wurden gemäß den aktuellen RVSen durchgeführt. Bei diesen Erhebungen wurden keine Feldhamster im ggst. Bereich nachgewiesen.

VR: Wie sieht es mit der Prognose und Eignung aus? Gab es keine Feldhamster und keine Bauten?

JANETSCHEK-BORST: Nein. Im Zuge der Erhebungen für die S34 2019 wurden Teile der Untersuchungsgebiete ebenfalls nochmal geprüft und keine Feldhamster im ggst. Raum festgestellt. Es ist daher nicht zu erwarten, dass im Trassenbereich Feldhamster vorkommen.

VR an KOLLAR: Ist das nachvollziehbar?

KOLLAR: Ich habe bei meiner Begehung am 21.04. den vom Vorhaben beanspruchten Grund auf das Vorhandensein von Hamsterbauten oder geeigneten Hasterhabitaten abgesucht. Dabei habe ich natürlich die offenen, zu dem Zeitpunkt frisch oder noch nicht angebauten Ackerflächen nicht begangen. Auf den von mir begangenen Flächen habe ich keine Hamsterflächen vorgefunden und auch keine Anzeichen für eine frühere Besiedelung durch den Feldhamster festgestellt. Ich halte die Besiedlung der offenen Flächen entlang der Trasse für sehr unwahrscheinlich, an Waldrändern mit Brachsäumen für nicht ausgeschlossen.

PROCHASKA: Dazu möchte ich eine Unterlage vorlegen. Dies betrifft in dem Fall die Strecke der geplanten S34. Hier wurden Hamsterfunde dokumentiert vom 08.02.2021, von Ing. Leopold STEINWENDNER, weiters eine Aufnahme einer Begehung meinerseits und zwei Totfunde. Diese wurden auch der LRG, Abteilung Naturschutz, eingemeldet. Die RU5 ist auch dazu verpflichtet, dies zu dokumentieren und nachvollziehbar aufzuzeichnen.

VR: Sie sagen, eine Aufnahme der Begehung Ihrerseits?

PROCHASKA: Ja.

VR: Was haben Sie da gefunden?

PROCHASKA: Hamsterbauten, diese befinden sich auf der Trasse der S34.

VR: Wo waren die Totfunde?

PROCHASKA: Auf der Nadelbacher Straße und der Nadelbacher Höhe, also auch auf der geplanten Trasse der S34. Auch wir haben eine Begehung durchgeführt. Bei der Spange Wörth ist es schwierig festzustellen, ob es Hamsterbauten gibt, da es dort keine Kleefelder gibt. Es bestätigen jedoch Anrainer der Trasse das Vorkommen von Hamsterbauten. Im Vorgarten des Hauses Hart Nr. 13, ca.600 m von der Spange Wörth. Ich kann hierzu an Frau DREXLER übergeben, die den Fund bestätigen kann.

PROCHASKA: Der SV sagt, er hat das Feld nicht begangen, daher kann er es nicht bestätigen.

DREXLER: Ich bin direkte Anrainerin der geplanten Spange Wörth. Meine Nachbarin hat im Zuge dessen, als das Thema mit der S34 wieder hochgekommen ist, berichtet, dass sie selbst beim Spazieren gehen als Pensionistin, oft Feldhamsterbauten gesehen hat bzw. auch die Hauskatzen die Feldhamster als Beute gebracht haben. Das ist mindestens zwei Jahre her.

Die von Frau PROCHASKA angeführten Unterlagen zu Feldhamsterfunden im Bereich der S34 werden als **Beilage ./7** zur Verhandlungsschrift genommen.

**Die Verhandlung wird am 04.05.2022 um 17:50 Uhr unterbrochen und am 05.05.2022 um 09:00 Uhr fortgesetzt, Hr. KOLLER übernimmt die Schriftführung.**

KOLLAR: Ich korrigiere Angaben meines GA auf S. 10 und 11 wie folgt:

S. 10: Beim vorletzten Satz hat es statt: „durchschnittlichen Feldlerchendichte von 1 Brutpaar/pro ha“ zu lauten: „durchschnittlichen Feldlerchendichte von 1 Brutpaar/10 ha“. Weiters hat es im nächsten Satz statt „7 Brutpaaren/ha“ zu lauten: „7 Brutpaaren/10 ha“.

Auf der folgenden S. 11 hat es statt: „eine Erhöhung der Feldlerchendichte auf etwa 7 BP/ha, also etwa 20 BP, zu erzielen was den Bedarf von 15 BP jedenfalls deckt.“ zu lauten: „eine Erhöhung der Feldlerchendichte auf etwa 7 BP/ 10 ha, zu erzielen was den Bedarf von 1,5 BP jedenfalls deckt.“

KOLLAR: Zur gestrigen Diskussion über die erreichbaren Feldlerchendichten: Die Dichten am Flughafen Wien waren 10 BP/10 ha. In der Ackerlandschaft sind Dichten von 2 bis 4 BP/10 ha zu erreichen, auf geeigneten Trockenrasen bis zu über 16 BP/10 ha.

VR: Wir behandeln weiter das Thema „Fledermäusen“ gibt es dazu Fragen an den SV?

REHM: Ich würde davor auch noch zwei Richtigstellungen zu meinen gestrigen Äußerungen zu Protokoll geben:

Wenn ich gestern von „Waldverbesserung“ gesprochen habe, dann war damit die gesamte Maßnahme gemeint und somit auch die nicht unmittelbar erwähnte Altholzsisicherung. Wenn ich gestern sagte habe, dass die S34 keine Waldflächen durchschneidet, so ist dies nicht korrekt. Dies ist im Bereich des Reitersdorfer Waldes der Fall. Was ich eigentlich gemeint habe ist, dass im Bereich GÜPL Völtendorf sowohl die S34 als auch die Spange Wörth, die dort vorhandenen Waldflächen „tangieren“. Die Frage der Lärmbeeinträchtigungen von Fledermäusen im Wald würde ich noch Dr. ZWICKER vorlegen. Ich habe wahrgenommen, dass die PW die Grundlage ihrer diesbezüglichen Kalkulation kartenmäßig dargestellt hat, das hat auch der SV gestern angesehen. Ich rege an ein diesbezügliches Dokument zum Akt zu nehmen.

HECHT: Wir werden nach der nächsten Pause ein entsprechendes Dokument vorlegen (dieses nach der Pause vorgelegtes Dokument [Darstellung Entwertung Fledermaushabitate] wird als **Beilage ./8** zur Verhandlungsschrift genommen).

REHM: Das GA des SV hat die Notwendigkeit von Fledermausquerungen in Nord-Süd-Richtung dargelegt und hier von der Möglichkeit von Grünbrücken sowie von Hop-Overs im Plural gesprochen. Jetzt haben wir in der Projektänderung eine Hop-Over. Dies ist zweifellos am Ort mit der größten Bedeutung bzw. Notwendigkeit situiert. Ob hier ein Hop-Over wie geplant ausreicht, ebenso ob diese singuläre Maßnahme ausreichend ist, würde ich als Frage ebenfalls Dr. ZWICKER gerne vorlegen. An dieser Stelle möchte ich lediglich auf die Querschnittsdarstellung in der Projektänderung betreffend die Maßnahme in diesem Bereich eingehen:

Als für Großprojekte dieser Art angemessene Höhe von Fledermausschutzzäunen gilt nach einschlägigen Beispielen eine Höhe von 4,5 m ab Fahrbahnniveau. Diese Höhe wird in der gegenständlichen Projektierung um ca. einen halben Meter unterschritten, weil zwar der Zaun brutto ca. 4,5 m hoch ist, aber der Fuß des Zaunes auf einem niedrigeren Niveau situiert.

HECHT erklärt, dass eine effektive Höhe von 4,3 m bis 4,4 m erreichbar sein wird.

KOLLAR: In meinem Auflagenvorschlag auf S. 25 ist die Formulierung enthalten, wonach in der naturschutzfachlichen Maßnahmenplanung die angeführten Punkte vor Baubeginn zu konkretisieren und der Behörde zu übermitteln sind. Da der beim Vorhaben S10 gesetzte Standard hinsichtlich Fledermausschutz auch bei diesem Vorhaben eingehalten werden soll, setze ich voraus, dass dies auch hinsichtlich der Höhen der Fledermausschutzzäune gilt. Um dies sicherzustellen und zu dokumentieren schlage ich vor, die genannte Formulierung dahingehend zu ändern, dass die Einhaltung dieser Höhen und die Umsetzung aller anderen Maßnahmen nach dem Standard S10 spätestens sechs Monate vor Baubeginn, der Behörde zu übermitteln sind und die Umsetzung des Vorhabens im Sinne einer Bedingung davon abhängig gemacht wird.

VR: Welche Höhen meinen Sie, welche Höhen müssen eingehalten werden?

HECHT: Die PW erklärt dazu, das Vorhaben dahingehend in diesem Punkt zu modifizieren wie folgt:

Es wird so ausgeführt, dass die auf S. 46 der Einlage 2.2.1, Maßnahme ER2\_100 mit 4,00 m angegebene Höhe auf 4,50 m geändert und in diesem Sinne auch der Querschnitt auf S. 46 und der Text auf S. 47, zweiter Absatz des genannten Dokuments geändert wird.

**Die Verhandlung wird um 9:45 Uhr unterbrochen und um 9:58 Uhr fortgesetzt.**

REHM: Ich möchte nochmals auf den Zeitaspekt dieser Querungsmaßnahmen eingehen:

Wenn eine Grünbrücke errichtet werden würde, wäre sie ab Fertigstellung relativ schnell verfügbar. Hier sollen Bäume gesetzt werden von Arten die großkronige Wuchsformen aufweisen, die Bäume werden in einer gewissen Größe bereits eingesetzt, dennoch ist es ein noch nicht ausreichend erfasster Zeitfaktor der anzusetzen wäre, bis eine gewisses Mindestmaß an „Großkronigkeit“ auch tatsächlich erreicht wird. Dies zur weiteren Konkretisierung der gestern begonnenen Diskussion.

SCHMIDRADLER: GA KOLLAR hat gestern ausgeführt, dass das Tötungsrisiko auf allen Straßen überall erhöht sei und dass deshalb das Kollisionsrisiko am GÜPL nicht unüblich sei. KOLLAR lässt dabei aber außer Betracht, dass es entlang länger bestehender stark befahrener Straßen wie etwa der geplanten Spange Wörth, die heute dort lebenden Tiere und die Ökosysteme nicht mehr gibt. D. h., das Tötungsrisiko durch Kollision sinkt durch die Errichtung einer Straße von selbst. Und in gleicher Weise habe ich gestern dargelegt, dass ganze Waldgebiete durch dauerhafte Verlärmung ausgedünnt werden und absterben. Im Bereich permanenter Verlärmung wurde beispielsweise in einer Studie nachgewiesen, dass 95 % von Höhlengrillen verschwinden 52 % von Schaumzikaden und 24 % an Grashüpfern. Kurzum, sämtliche Tierarten, die in irgendeiner Weise von Lärm abhängen, betroffen sind, insgesamt setzt der Verkehrslärm eine Kettenreaktion in Gang, die sich über den Schwund von Insekten fundamental negativ auf die Funktionsweise von Nahrungsketten, auf die Bestäubung und auf das Zersetzen organischen Materials auswirkt und somit destruktiv auf das gesamte Ökosystem am GÜPL wirkt. Das Eintreten des Verbotstatbestandes des Tötens und Verletzens gegenüber Individuen geschützter Tierarten ist bereits dadurch erfüllt, dass deren Nahrung schwindet.

KOLLAR: Ich habe aus den Ausführungen keinen konkreten Vorhabensbezug herausgelesen.

VR: Ich möchte das Thema Fledermäuse abschließen und komme zum Thema Artenschutz Urzeitkrebse, Libellen und Herpetofauna. Dazu hat der SV in seinem GA die Unterlassung der Grundbeanspruchung im Bereich der Senke mit Rohrkolben oder alternativ sachgerechte umgesetzte CEF-Maßnahmen gefordert. Wie reagiert die PW darauf?

JANETSCHKEK: Hinsichtlich der Inanspruchnahme des Rohrkolbentümpels der gleichzeitig auch Lebensraum unterschiedlicher aquatischer Tiere darstellt, ist im Projekt bereits die Maßnahme ER1\_03 Anlage und Gestaltung eines Amphibiengewässers im Nahbereich GÜPL enthalten. Diese Maßnahme ist als CEF-Maßnahme konzipiert und enthält neben der Neuanlage des Kleingewässers, die Substratübertragung sowie Umsiedlungsmaßnahmen aufgefundenen Tiere aus dem beanspruchten Tümpel.

VR: Hr. KOLLAR, Sie haben in Ihrem GA geschrieben, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die sich in der Senke mit Rohrkolben befinden, zerstört werden. Sie haben die Maßnahme der Anlage eines Amphibiengewässers von 0,15 ha Größe im Nahbereich GÜPL auch erwähnt, aber dennoch konstatiert, dass artenschutzrechtlich verpönte Auswirkungen auf Amphibien und Libellen nicht vollständig hintangehalten werden, weil Fortpflanzungsstätten und möglicher Weise Individuen von Amphibien und möglicher Weise Libellen, betroffen sind. Nunmehr beharrt die PW offenbar darauf, dass die von ihr vorgesehenen Maßnahmen genügen, und die von Ihnen konstatierten zu erwartenden Auswirkungen hintanzuhalten und bietet die Anlage dieses Amphibiengewässers als CEF-Maßnahme an.

Halten Sie Ihre Ausführungen im GA aufrecht und begründen Sie dies bitte?

KOLLAR: Mir war nicht klar, dass die Maßnahme ER1\_03 die CEF-Maßnahme für die Beanspruchung des Rohrkolbentümpels ist. Für die vollständige Erfüllung der Anforderungen an eine CEF-Maßnahme sind weitere konkrete Angaben zur Vorgangsweise erforderlich. Es gilt darzulegen, wie die ökologische Funktionsfähigkeit des Tümpels, auch unter Berücksichtigung seiner Funktion als Teil einer Serie von Tümpeln, durch die CEF-Maßnahme aufrechterhalten werden soll. Eine Detailplanung und eine genaue Verortung des Tümpels sind dafür erforderlich.

VR an PW: Wann legen Sie diese vor?

PEER: Ich beziehe mich auf die Einlage 2.2.1., S. 39, ER1\_03:

Weil der Maßnahmenraum für die gegenständliche Maßnahme bereits sehr klein ist, wird die gegenständliche Maßnahme dahingehend verortet, dass die Vorzugsfläche in Anspruch genommen wird. Die konkrete Vorgangsweise sowie die Vernetzung mit dem nördlich bestehenden Tümpeln ist in der Maßnahmenbeschreibung auf S. 39 dargelegt. Die konkrete Umsetzung erfolgt im vorangehenden Herbst des jeweiligen Eingriffszeitpunkts.

VR: Ich habe mit dem SV während Sie sich besprochen haben, auch kurz gesprochen, er hat mir gesagt, genau dieses Beispiel der Anlage eines Tümpels dient auch als Beispiel im Leitfaden der Kommission. Er hat mir auch gesagt, ein derartiger Tümpel muss eine Saison bestehen, bevor die Bauarbeiten an der Straße, die zu einer Beanspruchung des Tümpels führen, beginnen. Aus meiner Sicht besteht hier kein Raum für weitere Planung nach der Genehmigung. Ich nehme vorläufig an, dass die Detailplanung, wann was wie erfolgt, vorliegen muss um eine Genehmigungsfähigkeit sicherzustellen.

KOLLAR: Die Kernanforderung an eine CEF-Maßnahme ist die Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionalität. Daher muss die ökologische Funktionalität des Tümpels, in diesem Fall, Lebensraum z. B. für Libellen und eventuell Kleinkrebse, vor dem Eingriff in den ursprünglichen Lebensraum bereits vorhanden sein. Das ist in zahlreicher Literatur auch festgelegt. Es ist daher erforderlich eine Detailplanung mit Zeitpunkt, Methode und Ort der Umsetzung der Maßnahme vor dem Eingriff vorzulegen und die Maßnahme mindestens eine Saison vor Eintreten der Projektwirkung zu sichern.

Aus den Unterlagen, die mir vorliegen, geht nicht die genaue Positionierung der Fläche hervor. Wie bereits ausgeführt ist diese Fläche ein Teil einer Tümpelserie. Diese Serie steht ökologisch in Verbindung mit zahlreichen Feuchtflächen am GÜPL westlich der Straße. Um belegen zu können, wie diese ökologischen Funktion als Teil dieser Tümpelserie aufrechterhalten werden kann, ist zunächst eine genaue Verortung und Angaben von Größen, Maße und Tiefe, Dicke des Substrats und Schichtung sowie die Methoden der Umsetzung zu beschreiben. In der vorliegenden Beschreibung steht z. B. „bei der Gewinnung des Materials ist das Substrats vorsichtig abzuheben und ohne Zwischenlagerung in der neuen Feuchtfläche aufzubringen.“ Das klingt, wie andere Formulierungen in der Maßnahmenbeschreibung auch, wie eine Anforderungsliste, nicht aber wie eine konkrete Planung.

VR: Ich gebe der PW hiermit die Möglichkeit, innerhalb von vier Wochen eine entsprechende Detailplanung für die vom SV geforderte CEF-Maßnahme betreffend die Vermeidung der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die vom SV genannten Tierarten auf Grund der Beanspruchung des Tümpels mit Rohrkolbenbestand (siehe S. 29 und 30 des GA, S. 39 der Einlage 2.2.1. vom März 2022), vorzulegen.

REHM: Ich möchte idZ auf zwei Aspekte hinweisen: Erstens ist aus dem Projekt S34 bekannt, das am GÜPL über 400 astatistische Kleingewässer situiert sind, die Urzeitkrebse sowie der Gelbbauchunke Lebensraum bieten. Diese werden durch das Vorhaben S34 beeinträchtigt und sind Gegenstand von geplanten Ersatzmaßnahmen. Die Beeinträchtigung ist überwiegend hydrogeologischer Natur. Es ist nun die Frage zu stellen – aus den genannten Gründen – ob der Bereich des GÜPL eine geeignete Zone darstellt, um für die Spange Wörth als Ersatzfläche zu dienen bzw. ist bei der Standortwahl für die hier zu konkretisierende Maßnahme der von mir genannte Aspekte zu berücksichtigen.

Zweitens ist die Frage der Umsiedelbarkeit von Urzeitkrebse nicht unstrittig und steht bei der S34 im Raum, dass hier zusätzliche spezialisierte Fachkompetenz beigezogen werden muss. Nun geht zwar nicht aus dem GA aber aus dem Projekt und den bekämpften Bescheid

hervor, dass in den gg. Tümpel die anostrake Urzeitkrebsart Branchipus schaefferi vorkommt. Es ist daher an die hier zu treffende Maßnahme der gleiche Maßstab hinsichtlich der Vorgangsweise anzulegen wie bei der S34.

Ich habe noch eine Frage: Es gibt im bekämpften BS die Maßnahme I.4.9.19. betreffend Ersatzlaichgewässer. Mir ist noch nicht gänzlich klar, wie jetzt diese Maßnahme mit der gemäß Vorschreibung des Gerichtes zu konkretisierenden in Zusammenhang steht, so es einen Zusammenhang gibt.

JANETSCHKE: Im gg. Projekt sind zwei Maßnahmen hinsichtlich der Neuanlage von Amphibiengewässern enthalten, ER1\_03 und ER1\_BAU\_02 enthalten. Die Maßnahme ER1\_BAU\_02 wurde seitens Dr. PÖCKL verschoben, dass dieses Gewässers nicht mehr südlich der Spange Wörth situiert sein darf. Das bezieht sich auf diese Auflage I.4.9.19. und I.4.9.20. Die Maßnahme ER1\_03 ist jene Maßnahme, die eben besprochen wurde.

REHM: Meine Frage ist beantwortet.

**Die Verhandlung wird um 11:02 Uhr unterbrochen und um 11:17 Uhr fortgesetzt.**

VR: Gibt es noch etwas zum GA?

REHM: Zum GA, zum Teil Auflagen, weise ich noch zum Neophytenmaßnahmenplan hin, auf unsere in der Beschwerde erhobene Forderung, dass dieser Plan nicht irgendwann in die Zukunft verlegt werden darf, sondern während des Beschwerdeverfahrens vorzulegen ist. Das GA trägt dem nicht Rechnung, wir erhalten aber die Forderung aufrecht und weisen darauf hinaus, dass angesichts der ohnehin beobachtbaren Diskrepanz zwischen Bescheidauflagen und tatsächlichem Baugeschehen es schwierig ist, nachträglich weitreichende Konsequenzen durchzusetzen, sollte sich nachträglich herausstellen, dass kein taugliches Konzept vorgelegen ist.

Auf S. 32 fordert der SV eine Ergänzung der Beschreibung des Vorkommens von Libellen insbesondere im Bereich der Rohrkolbensenke und hält die vorliegende Beschreibung für nicht ausreichend. Wir beantragen, dass diese vom SV für erforderlich gehaltene Ergänzungen der PW, gemeinsam mit der Erfüllung des vorhergehenden Verbesserungsauftrages vorgeschrieben wird.

KOLLAR: Die zuvor diskutierte Detailplanung für CEF-Maßnahme beinhaltet selbstverständlich eine aktualisierte Beschreibung des Ist-Zustandes, dazu gehört die Funktion der Fläche als Lebensraum für Libellen.

REHM: Ich weise noch zur Auflage I.4.9.13. zum Maßnahmenplan Feldhamster darauf hin, dass der SV eine rechtliche Klärung der Konsequenzen aus den beiden zitierten EuGH-Entscheidungen fordert. Auch wenn dies vorerst als noch von theoretischer Natur eingeschätzt wird, regen wir an, dass das Gericht seine Entscheidung dahingehend ausgestaltet, dass die geforderte rechtliche Klärung jedenfalls in ausreichender Weise vorgenommen werden wird.

SEKYRA: Zur Anmerkung von Hrn. REHM, dass „...angesichts der ohnehin beobachtbaren Diskrepanz zwischen Bescheidaufgaben und tatsächlichem Baugeschehen es schwierig ist, nachträglich weitreichende Konsequenzen durchzusetzen, sollte sich nachträglich herausstellen, dass kein taugliches Konzept vorgelegen ist.“, muss festgehalten werden, dass seitens der UVP-Behörde eine strikte Überprüfung der Umsetzung des Vorhabens im Hinblick auf die Vorgaben, welche sich aus dem Genehmigungsbescheid sowie einem allfälligen Erkenntnis des BVwG ergeben, erfolgt. Es darf auch darauf hingewiesen werden, dass es bei konsenswidrigen Umsetzungen auch in anderen Verfahren wiederholt bereits zu Aufträgen zur Herstellung des konsensgemäßen Zustandes gekommen ist. Eben dies würde auch im konkreten Fall geschehen.

REHM: Zu S. 36f des Bescheides: Hier wird unter I.4.9.30. ein Gesamtkonzept GÜPL Völtendorf beschrieben und ermöglicht, dass Kompensationsmaßnahmen für beide Projekte, S34 und Spange Wörth, angerechnet werden können. Geht man rechtlich von zwei verschiedenen Vorhaben aus und das ist im gg. Verfahren seit 2020 die Tendenz, dann ist die Möglichkeit der Doppelanrechnung – aus unserer Sicht – unzulässig.

BR2 fragt VIRUS: Was verstehen Sie hier unter einer „Doppelanrechnung“?

REHM: Es steht hier im letzten Satz in der Klammer nach dem Hinweis auf mögliche Synergien, dass eine Maßnahme für beide Projekte angerechnet werden könne und ich verstehe diesen Satz im Sinne einer Doppelanrechnungsmöglichkeit und das ist vor allem bei der Berechnung eines Ausgleichsflächenausmaßes eben nicht statthaft.

BR2: Meinen Sie damit, dass die ökologische Funktionalität bzw. Wirksamkeit deshalb nicht mehr gegeben wäre?

REHM: Es lässt die Möglichkeit offen für Maßnahme, die unter Umständen die Wirksamkeit beeinträchtigen.

SCHMIDRADLER: Ich möchte dafür ein Beispiel bringen. Es geht um die Habitatseignung für den Wachtelkönig: Hier wurde eine Verlegung vorhandener Habitate in ein anderes Gebiet

geplant und wir haben jetzt gesehen, in dem Verfahren Spange Wörth, wurden Wachtelkönige etwa östlich der S34 gar nicht mehr berücksichtigt.

Zu den Aussagen von Hrn. SEKYRA zur Umsetzung von vorgeschriebenen Maßnahmen: Die Habitatseignung für den Wachtelkönig umfasste Lärmprognosen, auf Grundlage einer Tempo-70-Beschränkung entlang der Pielachtalstraße B39, jedoch wurde vom Land von einer Verordnung einer verbindlichen Tempobegrenzung auf 70 abgesehen.

VR an KOLLAR: Gibt es diese Gesamtkonzept GÜPL Völtendorf?

JANETSCHEK: Es ist in der Einlage 1.3. des Naturschutzprojekts zum Vorhaben S34, Bericht Maßnahmen, Kapitel 4, Gesamtkonzept GÜPL Völtendorf gemäß TGA 06a.35 enthalten.

KOLLAR: Das Wachtelkönigkonzept umfasst den Großteil des Konzeptes, weitere Teile sind die Grünbrücke und Gestaltung der Freifläche westlich der Trasse der S34.

VR liest die Auflage I.4.9.30. des angefochtenen Bescheides vor, stellt fest, dass diese sehr allgemein ist und fragt, inwieweit diese noch aktuell ist.

KOLLAR: Die Auflage macht insofern Sinn, als klargestellt wird, dass Beeinträchtigungen, die sich aus einer Gesamtsicht der beiden Vorhaben S34 und Spange Wörth ergeben, mit dem Gesamtkonzept für den GÜPL Völtendorf berücksichtigt werden sollen.

SCHMIDRADLER: Ich weise daraufhin, dass die jetzt diskutierte Auflage ein Türöffner dafür ist, dass es den Wachtelkönig im Bereich der Spange Wörth östlich der S34 nicht mehr geben wird.

REHM: Ich anerkenne das Bemühen, zwei Projekte im räumlichen und sachlichen Zusammenhang auch gesamthaft zu denken. Meine Kritik richtete sich ausschließlich gegen das Missverständnis, dass dem letzten Satz innewohnt.

JANETSCHEK: Eine Frage zu den Libellen: Hinsichtlich dieser Aktualisierung des Ist-Zustandes haben wir aktualisierte Daten aus den Jahren 2019/2020. Im Zuge dieser Erhebung wurden in den gg. Gewässer keine Libellen nachgewiesen. In unserem Konzept werden wir den Ist-Zustand auf Grundlage der aktuellsten Daten aus der S34 darstellen sowie ein Vorkommenspotenzial von Arten ausweisen, auf Grund des Erhebungszeitraums von Libellen, vorwiegend in den Sommermonaten werden keine Erhebungen dieses Jahr durchgeführt.

KOLLAR: Als ich im August 2020 dort war, war das Gewässer trocken, natürlich keine Libellen zu sehen. Offenbar schwankt der Wasserspiegel in dieser Tümpelserie sehr stark und ich finde

es plausibel alle Daten, die dort verfügbar sind, zu berücksichtigen, etwa die auch von LANIUS, und in dem Konzept das Vorkommen oder Nichtvorkommen plausibel erklärt.

SCHMIDRADLER: Zum Thema Feldhamster von gestern: Es wäre auf jeden Fall dringend notwendig, dass wir die Möglichkeit eingeräumt bekommen, nochmal eine ausführliche Standortbegehung zu machen.

REHM zu Themenbereichen betreffend Bescheidauflagen außerhalb des Naturschutzes:

Ich verweise auf unser Beschwerdevorbringen mit dem Hinweis auf nicht ausreichend spezifizierte Bescheidauflagen und bringe insbesondere vor, die Unzulässigkeit der gleichzeitigen Bestellung einer Person für mehrere Aufsichten, das Fehlen einer wasserrechtlichen Bauaufsicht (bei einem Projekt dieser Art Standard) sowie die Notwendigkeit nicht nur auf Gesetze und Verordnungen zu verweisen (§ 7 DVO 2008) sondern die Einhaltung auch durch Kontrollen abzusichern. Korrektur: Ich hatte in der Beschwerde I.4.2.4. angegeben, der Bezug ist jedoch. I.4.2.5. Weiters fehlen eine Ausweitung der Parameter bei der Grundwasserbeprobung, das Monitoring der Wirksamkeit geräuscharmer Fahrbahnbeläge sowie das bei Großprojekten dieser Art ebenfalls etablierte staubfreie Befestigen von Baustraßen bzw. das Vorsehen automatisierter Befeuchtung anstelle des Vakuumumfasses. Dann verweise ich noch auf die missverständliche Formulierung der I.4.2.1., wo steht „die Höhenlage des Rohplanums der Straßentrasse ist nach dem Projekt herzustellen“. Hier wäre klarzustellen, dass es sich hier um keine Zeitangabe handelt, sondern die Anforderung entsprechend den Projektunterlagen herzustellen.

SEKYRA auf Nachfrage von VR: Zur wasserrechtlichen Bauaufsicht: Diese wird von der Behörde bestellt, wenn sie aus fachlichen Gründen erforderlich ist. Diese fachliche Beurteilung wird in der Regel vom wasserbautechnischen SV erfolgen. Im gg. Verfahren wurde vom zuständigen wasserbautechnischen SV eine Bestellung einer wasserrechtlichen Bauaufsicht aus fachlicher Seite nicht für erforderlich erachtet.

Zur gleichzeitigen Bestellung einer Person für mehrere Aufsichten: Es spricht aus Sicht der Behörde nichts dagegen, eine Person für mehrere Aufsichten zu bestellen, vorausgesetzt natürlich, dass diese Person für beide Fachbereiche fachlich geeignet ist.

REHM: Ich verweise zur Frage der wasserrechtlichen Bauaufsicht darauf, dass für einige wasserbautechnisch bzw. für Grund- und Oberflächenwässer relevante Maßnahme ein wasserrechtlicher Konsens erteilt worden ist. Die Stoßrichtung unseres Vorbringens bei

Gleichzeitigkeit begründet sich mit der Vermeidung einer Funktionskumulierung, die eine gute Überprüfung nach dem Viel-Augen-Prinzip beeinträchtigen könnte.

SEKYRA: Die gleichzeitige Bestellung einer Person für mehrere Fachbereiche als Aufsicht kommt in der Praxis nur bei fachverwandten Bereichen vor, z. B. für Gewässeraufsicht und Deponieaufsicht. Mir ist kein Fall bekannt, wo etwa eine ökologische Aufsicht auch eine gewässerbauliche Aufsicht übernommen hätte.

Zum Viel-Augen-Prinzip: Die der Behörde vorgelegten Berichte der von der Konsensinhaberin bestellten Aufsichten werden jedenfalls vom behördlichen SV als Spiegel-GA beurteilt.

VR: Gibt es noch abschließende, weitere Wortmeldungen?

Dies wird von allen Parteien verneint.

Die Niederschrift wird den Parteien zur Durchsicht ausgehändigt.

**Die Verhandlung wird zur Durchsicht der Niederschrift um 12:45 Uhr unterbrochen und um 13:30 Uhr zur gemeinsamen Korrektur der Niederschrift fortgesetzt.**

**Schluss der Verhandlung um 14:10 Uhr**

**Unterschriften:**

Richter:	Dr. Christian BAUMGARTNER Dr. Werner ANDRÄ Dr. Günther GRASSL
Schriftführer:	Hr. KOLLER Hr. REISENAUER
Sachverständige:	DI Dr. Ernst MOLDASCHL
	Dr. Hans Peter KOLLAR

Beschwerdeführende Parteien 1:	Dr. Dieter SCHMIDRADLER  Elisabeth PROCHASKA
Beschwerdeführende Partei 2:	Dr. Dieter SCHMIDRADLER
Beschwerdeführende Partei 3:	Wolfgang REHM
Beschwerdeführende Partei 4:	--
Beschwerdeführende Partei 5-41:	Wolfram SCHACHINGER
Projektwerber:	Michael HECHT (fwp Rechtsanwälte GmbH)  Josef PEER (fwp Rechtsanwälte GmbH)
Vertreter der belangten Behörde:	Mag. Paul SEKYRA
Standortgemeinde:	---
ASFINAG als PW der S 34 Traisental Schnellstraße	Dr. Christian SCHMELZ